

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Oktober 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 50, S. 351–521, vom 11. Oktober 2005)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Freiburg am 21. September 2005 die nachstehende Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2005 erteilt.

Die vorliegende Prüfungsordnung bezieht sich auf den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der verhaltenswissenschaftlichen Fächer der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des B.A.-Studienganges

- (1) Der Studiengang Bachelor of Arts (im Folgenden: B.A.-Studiengang) gliedert sich in Hauptfach, Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK).
- (2) Der B.A.-Studiengang ist modular aufgebaut. In den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B, C und D dieser Prüfungsordnung) werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module festgelegt.
- (3) Im B.A.-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.
- (4) Der B.A.-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
- (5) Der Studienumfang entspricht in der Regel 180 ECTS-Punkten, von denen in der Regel 120 ECTS-Punkte auf das Hauptfach entfallen. Auf das Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen in der Regel insgesamt 60 ECTS-Punkte, von denen mindestens 30 ECTS-Punkte im Nebenfach und mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerben sind.
- (6) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sechs Semester. In den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (7) In den fachspezifischen Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass der bzw. die Studierende eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten muss.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Arts-Prüfung (im Folgenden: B.A.-Prüfung) wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.

§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, Berufsfeldorientierte Kompetenzen

- (1) Die als Haupt- und/oder Nebenfach wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus Anlage A, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

(2) Die im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) wählbaren Module ergeben sich aus Anlage D, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

§ 4 Zuständige Organe

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind folgende Organe zuständig:

1. die Gemeinsame Kommission der Philologischen, der Philosophischen und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Gemeinsame Kommission),
2. der Prüfungsausschuss.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung der B.A.-Prüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission.

(2) Die Gemeinsame Kommission entscheidet in allen Fällen, die der Prüfungsausschuss an sie verweist.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören vier beamtete Professoren oder Professorinnen, ein weiterer Professor oder Hochschul- oder Privatdozent bzw. eine weitere Professorin oder Hochschul- oder Privatdozentin, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Wissenschaftlichen Dienstes sowie eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme an. Die Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. -dozentinnen und der bzw. die Vertreter/in des Wissenschaftlichen Dienstes sowie deren Stellvertreter/innen werden von der Gemeinsamen Kommission für die Dauer von drei Jahren, der bzw. die Studierende und dessen bzw. deren Stellvertreter/in für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Einer der beamteten Professoren bzw. eine der beamteten Professorinnen wird zum bzw. zur Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem bzw. der Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den bzw. die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem bzw. der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Prüferinnen.

(2) Zur Begutachtung und Bewertung von B.A.-Arbeiten sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und -professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten und -dozentinnen sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(3) Soweit die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes regeln, kann der bzw. die Studierende Prüferinnen und Prüfer für die B.A.-Arbeit vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin besteht nicht.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und bewertet.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines B.A.-Studienganges oder eines anderen Studienganges werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im B.A.-Studiengang der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Anerkennung von Teilen der B.A.-Prüfung kann versagt werden, wenn

- in einem Fach mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder
- in einem Fach mehr als die Hälfte der erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
- die B.A.-Arbeit

anerkannt werden soll/en.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten und/oder Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der bzw. die Studierende im B.A.-Studiengang eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die B.A.-Prüfung in den gewünschten Fächern endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden B.A.-Prüfungsverfahren befindet.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist zulässig.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Studienortwechsler bzw. -wechslerinnen und Quereinsteiger bzw. -einsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den gewünschten Fächern des B.A.-Studienganges eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder die B.A.-Prüfung einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden B.A.-Prüfungsverfahren befinden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(8) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 7 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern und der zuständigen Fakultät.

II. Prüfungen im B.A.-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung

Der bzw. die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er bzw. sie sich in seinen bzw. ihren Studienfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für die von ihm bzw. ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben sich für jedes Fach aus den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind und die Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der B.A.-Prüfung.

§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

Die gemäß § 8 Abs. 2 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 10 Orientierungsprüfungsbescheinigung

Ist die Orientierungsprüfung bestanden, stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung aus. Die Bescheinigung wird mit dem Dienstsiegel der Gemeinsamen Kommission versehen und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

B. Zwischenprüfung

§ 11 Zweck der Zwischenprüfung

Der bzw. die Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er bzw. sie die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen sowie die ggf. erforderlichen Sprachkenntnisse erworben hat.

§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben sich für jedes Fach aus den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind und die Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der B.A.-Prüfung.

§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die gemäß § 12 Abs. 2 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 14 Zwischenprüfungsbescheinigung

Ist die Orientierungsprüfung in einem Fach erfolgreich abgelegt und die Zwischenprüfung bestanden, stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung aus. Die Bescheinigung wird mit dem Dienstsiegel der Gemeinsamen Kommission versehen und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

C. B.A.-Prüfung

§ 15 Zweck der Prüfung

Durch die B.A.-Prüfung soll festgestellt werden, ob der bzw. die Studierende die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seiner bzw. ihrer Fächer überblickt und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann.

§ 16 Umfang und Art der B.A.-Prüfung

Die B.A.-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen im Hauptfach und im Nebenfach und einer B.A.-Arbeit im Hauptfach. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungen zu erbringen sind.

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen

§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Ist in einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein.

In denjenigen Lehrveranstaltungen, in denen keine studienbegleitende Prüfung abzulegen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung, die für das Erbringen der Studienleistungen vorgesehenen Termine spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die erbrachten Studienleistungen sind von dem bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitenden zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(2) Studienbegleitende Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
2. Modulteilprüfungen, die sich jeweils auf eine Komponente eines Moduls beziehen.

Die fachspezifischen Bestimmungen legen fest, in welcher Art die Modulteilprüfungen bzw. Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. Genaue Form, Zahl und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung/en werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung, die Prüfungstermine werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und gemäß § 22 benotet.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, ob und wenn ja, welche Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen bzw. für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen nachzuweisen sind.

(4) Sind die für ein Modul erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen bzw. Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen bzw. Studienleistungen erbracht werden.

(5) Macht eine bzw. ein Studierende/r durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Studienleistungen bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr bzw. ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Studienleistungen bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich der bzw. die Studierende bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Freiburg im betreffenden Fach des B.A.-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des B.A.-Studienganges nicht verloren hat,
3. die B.A.-Prüfung im betreffenden Fach nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. sich im betreffenden Fach nicht in einem laufenden B.A.-Prüfungsverfahren befindet,
5. die gemäß den fachspezifischen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der bzw. die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

§ 20 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate oder andere Formen mündlicher Präsentation.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender bzw. Studierendem mindestens 10 Minuten, bei Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 21 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten.

(2) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; § 25 Abs. 11 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 22 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen

Jede Modulteilprüfung bzw. Modulabschlussprüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0/1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7/2,0/2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7/4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 23 Bildung der Modulnoten

(1) Sind in einem endnotenrelevanten Modul alle vorgesehenen ECTS-Punkte erworben, wird für dieses Modul eine Modulnote gebildet.

(2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die fachspezifischen Bestimmungen sehen gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend

(4) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Absatz 3 Satz 3 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der B.A.-Prüfung.

IV. B.A.-Arbeit

§ 24 Meldung und Zulassung zur B.A.-Arbeit

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur B.A.-Arbeit ist unter Beachtung der vom Prüfungsausschuss hierfür festgelegten Termine und Regelungen beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(2) Zur B.A.-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Freiburg in seinen Fächern im B.A.-Studiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in seinen Fächern des B.A.-Studienganges nicht verloren hat,
3. die B.A.-Prüfung in seinen Fächern nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. sich in seinen Fächern nicht in einem laufenden B.A.-Prüfungsverfahren befindet,
5. die Zwischenprüfung im Hauptfach und im Nebenfach erfolgreich abgelegt hat.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur B.A.-Arbeit trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist dem bzw. der Studierenden innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

Die Zulassung zur B.A.-Arbeit ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

§ 25 B.A.-Arbeit

(1) Die B.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der bzw. die Studierende zeigen soll, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem bzw. ihrem Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsausschuss mit dem Antrag auf Zulassung zur B.A.-Arbeit bekannt zu geben.

(3) Das Thema der B.A.-Arbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Hauptfaches gemäß § 5 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der bzw. die jeweilige Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der B.A.-Arbeit. Dem bzw. der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Das Thema der B.A.-Arbeit wird mit der Zulassung zur B.A.-Arbeit über den Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Die B.A.-Arbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 10 ECTS-Punkten und ist innerhalb von zwei Monaten zu erstellen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag diese Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin der Arbeit. Absatz 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der B.A.-Arbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die sich aus ihr ergebende Behinderung bei der Anfertigung der B.A.-Arbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.

(8) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes festlegen, ist die B.A.-Arbeit in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des bzw. der Studierenden eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des vorgeschlagenen Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur B.A.-Arbeit einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(9) Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(10) Bei der Abgabe der Arbeit hat der bzw. die Studierende schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm bzw. ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als B.A.-Arbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit eingereicht wurde.

(11) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 5 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 22 zu bewerten. Einer bzw. eine der Prüfer/innen ist in der Regel der- bzw. diejenige, der bzw. die das Thema gestellt hat. Der bzw. die zweite Prüfer/in wird im Benehmen mit dem bzw. der Erstprüfer/in vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 23 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen mit Erfolg erbracht wurden.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte erworben wurden.

(3) Die B.A.-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.

(4) Ist eine studienbegleitende Prüfung oder die B.A.-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Besteht der bzw. die Studierende eine Wiederholungsprüfung bzw. die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 29 Abs. 6 nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfung im Haupt- oder im Nebenfach endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die B.A.-Prüfung in diesem Fach endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die B.A.-Arbeit endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 28 Bestehen der Gesamtprüfung

Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurden und wenn alle im Haupt- und im Nebenfach und im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu belegenden Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 29 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nur in dem in Absatz 6 genannten Fall möglich. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen gelten.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist der bzw. dem Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er bzw. sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind der bzw. dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist in jedem Studienfach nur einmal möglich; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 30 Wiederholung der B.A.-Arbeit

(1) Eine B.A.-Arbeit, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der bzw. die Studierende bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen B.A.-Arbeit ist nicht zulässig.

VII. Bildung der Noten

§ 31 Bildung der Noten

(1) Ist die B.A.-Prüfung bestanden, so werden eine Hauptfachnote, eine Nebenfachnote und eine B.A.-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) Bildung der Hauptfachnote

Für die Bildung der Hauptfachnote wird zunächst die Note der studienbegleitenden Prüfungen festgestellt: Die gemittelte Dezimalnote der gemäß den fachspezifischen Bestimmungen gewichteten endnotenrelevanten Modulnoten des Hauptfaches bildet die Note der studienbegleitenden Hauptfach-Prüfungen. Die gemittelte Dezimalnote der 4-fach gewichteten Note der studienbegleitenden Prüfungen und der 1-fach gewichteten Note der B.A.-Arbeit bildet die Hauptfachnote.

§ 23 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Bildung der Nebenfachnote

Die gemittelte Dezimalnote der gemäß den fachspezifischen Bestimmungen gewichteten endnotenrelevanten Modulnoten des Nebenfaches bildet die Nebenfachnote.

§ 23 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Bildung der Gesamtnote der B.A.-Prüfung:

Die gemittelte Dezimalnote der 4-fach gewichteten Hauptfachnote und der 1-fach gewichteten Nebenfachnote bildet die B.A.-Gesamtnote.

§ 23 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 32 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung erhält der Absolvent bzw. die Absolventin, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungs- bzw. Studienleistung, ein Zeugnis, das die Gesamtnote der B.A.-Prüfung (Verbal- und Dezimalnote) sowie die Hauptfach- und die Nebenfachnote (Verbal- und Dezimalnote) ausweist.

Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungs- bzw. Studienleistung und wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Dem B.A.-Zeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt.

Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des B.A.-Studiums belegten Module und ihre Komponenten im Hauptfach, im Nebenfach und im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen,
- die endnotenrelevanten Modulnoten,
- Thema und Note der B.A.-Arbeit,
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

Alle Notenangaben erfolgen in Form von Dezimalnoten.

§ 33 Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung erhält der Absolvent bzw. die Absolventin eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Gemeinsamen Kommission zu versehen.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 34 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der bzw. die Studierende die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der bzw. die Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der bzw. die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des bzw. der Studierenden bzw. eines von ihm bzw. ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(4) Ein Studierender bzw. eine Studierende, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden bzw. die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der bzw. die Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem bzw. der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 36 Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Die Fristen des Erziehungsurlaubs sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder

der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach BErzGG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der B.A.-Arbeit kann nicht durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden.

Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 34 Abs. 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Die bzw. der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes bzw. einer von ihr benannten Ärztin verlangen. Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

§ 37 Ungültigkeit der B.A.-Prüfung

(1) Hat der bzw. die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der bzw. die Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die B.A.-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der bzw. die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die B.A.-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die B.A.-Urkunde einzuziehen, wenn die B.A.-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der B.A.-Prüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine bzw. ihre B.A.-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 39 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung mit den Anlagen A, B, C und D tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 52, Seiten 303 - 335 vom 23. November 2001), zuletzt geändert am 5. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 38, Seiten 215 - 243 vom 10. August 2005), außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr B.A.-Studium vor dem 1. Oktober 2005 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 2001, zuletzt geändert am 5. August 2005, ab.

Hiervon abweichend finden die §§ 2, 4, 10, 14, 29, 32 und 33 der vorliegenden Prüfungsordnung auch für diese Studierenden Anwendung.

(3) Für Studierende, die ihr B.A.-Studium vor dem 1. Oktober 2005 aufgenommen haben, jedoch zum Wintersemester 2005/2006 ein neues B.A.-Hauptfach wählen, gilt hinsichtlich der Allgemeinen Bestimmungen und der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach die vorliegende Prüfungsordnung. Für das Nebenfach gelten die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 2001, zuletzt geändert am 5. August 2005.

(4) Für Studierende, die ihr B.A.-Studium vor dem 1. Oktober 2005 aufgenommen haben, jedoch zum Wintersemester 2005/2006 ein neues B.A.-Nebenfach wählen, gelten für dieses Nebenfach die fachspezifischen Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung.

Hinsichtlich der Allgemeinen Bestimmungen und der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach finden die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 2001, zuletzt geändert am 5. August 2005, weiterhin Anwendung; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für Studierende, die ihr B.A.-Studium vor dem 1. Oktober 2005 aufgenommen haben, jedoch zum Wintersemester 2005/2006 ein neues B.A.-Haupt- und Nebenfach wählen, gilt hinsichtlich der Allgemeinen Bestimmungen und der fachspezifischen Bestimmungen die vorliegende Prüfungsordnung.

Anlage A

zur Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Fächerkatalog

I. Hauptfächer der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

1. Bildungsplanung und Instructional Design
2. Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft
3. English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik
4. Europäische Ethnologie
5. FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur
6. Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und neugriechische Philologie
7. IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur
8. Lateinische Philologie des Mittelalters
9. Latinistik
10. Philosophie
11. Politikwissenschaft
12. Russlandstudien
13. Skandinavistik
14. Slavistik
15. Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung

II. Nebenfächer der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

1. Ältere deutsche Literatur und Sprache
2. Bildungsplanung und Instructional Design
3. Deutsch als Fremdsprache
4. English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik
5. Europäische Ethnologie
6. Französisch
7. Italienisch
8. Kognitionswissenschaft
9. Kunstgeschichte
10. Lateinische Philologie des Mittelalters
11. Neuere deutsche Literatur
12. Ostslavistik
13. Politikwissenschaft
14. Portugiesisch
15. Psychologie
16. Skandinavistik
17. Spanisch
18. Sporttherapie
19. Sportwissenschaft
20. Sprachwissenschaft des Deutschen
21. Südslavistik
22. Westslavistik

III. Nebenfächer anderer Fakultäten

1. Informatik
2. Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie
3. Katholische Theologie: Caritaswissenschaft, Gesellschaftslehre und Kirchenrecht
4. Katholische Theologie: Pastoraltheologie und Religionspädagogik
5. Katholische Theologie: Systematische Theologie und Theologiegeschichte

IV. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen

1. Das Hauptfach Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft ist nicht mit einem der Nebenfächer Ältere deutsche Literatur und Sprache, Neuere deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft des Deutschen kombinierbar.
2. Das Hauptfach FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur ist nicht mit dem Nebenfach Französisch kombinierbar.
3. Das Hauptfach IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur ist nicht mit dem Nebenfach Spanisch kombinierbar.
4. Das Hauptfach Russlandstudien ist nicht mit einem der Nebenfächer Ostslavistik, Südslavistik oder Westslavistik kombinierbar.
5. Das Hauptfach Slavistik ist nicht mit einem der Nebenfächer Ostslavistik, Südslavistik oder Westslavistik kombinierbar.
6. Das Nebenfach Sporttherapie ist nur in Verbindung mit dem Hauptfach Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung wählbar.
7. Das Hauptfach Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung ist nicht mit dem Nebenfach Sportwissenschaft kombinierbar.

Anlage B

zur Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

Fachspezifische Bestimmungen

- I. für die Hauptfächer der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät**
- II. für die Nebenfächer der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät**

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

P =	Pflichtbereich
WP =	Wahlpflichtbereich
S =	Seminar
V =	Vorlesung
Ü =	Übung
K =	Kurs
EX =	Exkursion

I. Fachspezifische Bestimmungen für die Hauptfächer der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

Bildungsplanung und Instructional Design

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Bildungsplanung und Instructional Design" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Bildungsplanung und Instructional Design" sind die folgenden Module zu belegen:

Einführung in das Fachstudium (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Studienorganisation und Strategien selbstgesteuerten Lernens	S	P	3

Methoden und Methodologie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung und wissenschaftstheoretische Grundlagen	S	P	4
Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung	S	P	4
Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien	S	P	4
Forschungspraktikum	S	P	8

Lehren und Lernen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Bezugsfelder von Instructional Design: Kognition, Lernen, Instruktion und Technologie	S	P	4
Theoretische Grundlagen der allgemeinen Didaktik und des Instructional Design	S	P	4
Problemfelder des Instructional Design	S	P	4

Bildungsplanung/-management (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Bildungsplanung und das Bildungsmanagement	S	P	4
Personal- und Organisationsentwicklung I	S	P	4
Personal- und Organisationsentwicklung II	S	P	4

Lernsystementwicklung (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Instructional Systems Development - Konzeption und Implementierung	S	P	4
Lernsoftwareentwicklung I	S	P	5
Lernsoftwareentwicklung II	S	P	5

Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sozialisation und Erziehung	S	P	3
Individuelle Bedingungen des Lernens I: Kognition	S	P	4
Individuelle Bedingungen des Lernens II: Motivation und Persönlichkeit	S	P	4

Kommunikation (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kommunikation in Gruppen	S	P	3
Moderationstraining	S	P	3

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche (32 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar aus dem Bereich Lehren und Lernen	S	WP	4
Seminar aus dem Bereich Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens	S	WP	4
Seminar aus dem Bereich Bildungsplanung/-management	S	WP	4
Seminar aus dem Bereich Kommunikation	S	WP	4
Projektseminar zu ausgewählten Themenbereichen	S	P	6
Praktische Probleme bei der Durchführung und Dokumentation empirisch-pädagogischer Forschungsvorhaben	S	P	6
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	12

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

- Es ist entweder das Seminar aus dem Bereich Lehren und Lernen oder das Seminar aus dem Bereich Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens zu belegen.
- Es ist entweder das Seminar aus dem Bereich Bildungsplanung/-management oder das Seminar aus dem Bereich Kommunikation zu belegen.

Praktische Tätigkeit:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens zehn Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen abzuleisten, die im Bereich Bildungsplanung/ Instructional Design tätig sind.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv an Projekten mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vorlegt.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung und wissenschaftstheoretische Grundlagen
- Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung
- Sozialisation und Erziehung
- Individuelle Bedingungen des Lernens I: Kognition

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 20 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 23 bzw. 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung und von insgesamt 28 ECTS-Punkten im Hauptfach Bildungsplanung und Instructional Design

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Theoretische Grundlagen der allgemeinen Didaktik und des Instructional Design
- Personal- und Organisationsentwicklung I
- Lernsoftwareentwicklung I

(3) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 27 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 59 bzw. 60 ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 3 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind - unter Berücksichtigung von §§ 3 und 4 - studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen, wobei eine Modulabschlussprüfung absolviert werden muss:

a) Methoden und Methodologie

Zwei schriftliche Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung von § 3

b) Lehren und Lernen

Schriftliche Modulabschlussprüfung oder zwei schriftliche Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung von § 4

c) Bildungsplanung/-management

Schriftliche Modulabschlussprüfung oder zwei schriftliche Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung von § 4

d) Lernsystementwicklung

Zwei schriftliche Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung von § 4

e) Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens

Schriftliche Modulteilprüfung in einer Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung von § 3

f) Kommunikation

Schriftliche Modulteilprüfung in einer Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden

g) Vertiefung ausgewählter Themenbereiche

Schriftliche Modulteilprüfung in einer der Wahlpflichtveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Methoden und Methodologie	3-fach
Lehren und Lernen	3-fach
Bildungsplanung/-management	3-fach
Lernsystementwicklung	3-fach
Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens	2-fach
Kommunikation	2-fach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche	2-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Fachs Bildungsplanung und Instructional Design angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die neuere deutsche Literatur	S	P	6
Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur	V, S	P	6
Einführung in die Linguistik	V, S	P	6

Vertiefung Sprachwissenschaft I: Deskriptive Grammatik (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft.

Vertiefung Sprachwissenschaft II: Text/Sprachliche Interaktion (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	V	P	2
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft.

Vertiefung Neuere deutsche Literatur I: Historische Grundlagen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zum Barock	V	WP	2
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zum Sturm und Drang	V	WP	2
Epochenvorlesung: Von der Klassik bis zur Romantik	V	WP	2
Epochenvorlesung: Vom Vormärz bis zum Naturalismus	V	WP	2
Epochenvorlesung: Vom Fin de siècle bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges	V	WP	2
Epochenvorlesung: Literatur nach dem Zweiten Weltkrieg	V	WP	2

Vier der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Vertiefung Neuere deutsche Literatur II: Systematische Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich der neueren deutschen Literatur	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft und die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Grundzüge der Gattungspoetik.

Vertiefung Ältere deutsche Literatur und Sprache I: Ältere Literatur (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Gattung/Autor	V	WP	2
Vorlesung Klassikerlektüren	V	WP	2
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	P	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft.

Vertiefung Ältere deutsche Literatur und Sprache II: Sprachgeschichte älterer Epochen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	S	P	6
Proseminar Sprachlich orientierte Lektüre	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft.

Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Sprachwissenschaft des Deutschen
- Spezialisierung Neuere deutsche Literatur
- Spezialisierung Ältere deutsche Literatur und Sprache

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare des gewählten Spezialisierungsmoduls ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung und der erfolgreiche Abschluss der beiden entsprechenden Vertiefungsmodule.

Spezialisierung Sprachwissenschaft des Deutschen (32 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich Sprachstruktur/Sprachwandel	S	P	6
Proseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	P	6
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	6

Proseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	6
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachstruktur/Sprachwandel	S	WP	8/6
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	WP	8/6
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	8/6
Hauptseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	8/6

Drei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

- Es muss ein Proseminar belegt werden.
- Es müssen zwei Hauptseminare belegt werden, davon ein mit einer mündlichen Modulteilprüfung verbundenes 6 ECTS-wertiges, und ein mit einer schriftlichen Modulteilprüfung verbundenes 8 ECTS-wertiges.

Spezialisierung Neuere deutsche Literatur (32 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Epochenvorlesung	V	P	2
Epochenvorlesung	V	P	2
Lektürekurs zu einer Epochenvorlesung	Ü	P	2
Proseminar aus dem Bereich der neueren deutschen Literatur	S	P	6
Proseminar aus dem Bereich der neueren deutschen Literatur	S	P	6
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1600 - 1750	S	WP	8/6
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1750 - 1880	S	WP	8/6
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur nach 1880	S	WP	8/6

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, davon ein mit einer mündlichen Modulteilprüfung verbundenes 6 ECTS-wertiges Hauptseminar und ein mit einer schriftlichen Modulteilprüfung verbundenes 8 ECTS-wertiges Hauptseminar.

Es sind die beiden Epochenvorlesungen zu besuchen, die im Modul Vertiefung Neuere deutsche Literatur I: Historische Grundlagen nicht belegt wurden.

Der Lektürekurs ist parallel zu der entsprechenden Epochenvorlesung zu besuchen.

Spezialisierung Ältere deutsche Literatur und Sprache (32 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung Forschungsparadigmen der germanistischen Mediävistik	V	P	2
Begleitseminar zur Vorlesung Forschungsparadigmen der germanistischen Mediävistik	S	WP	6
Vorlesung aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	V	P	2
Begleitseminar zur Vorlesung aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	S	WP	6
Proseminar Althochdeutsch/Altsächsisch	S	P	8
Hauptseminar aus dem Bereich der Höfischen Klassik	S	P	8/6
Hauptseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	WP	8/6
Hauptseminar aus dem Bereich der Sprachgeschichte unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	WP	8/6

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, davon ein Begleitseminar und ein Hauptseminar.

Das Begleitseminar ist parallel zu der entsprechenden Vorlesung zu besuchen.

Bei einem der beiden Hauptseminare muss es sich um ein mit einer mündlichen Modulteilprüfung verbundenes 6 ECTS-wertiges, bei dem anderen um ein mit einer schriftlichen Modulteilprüfung verbundenes 8 ECTS-wertiges Hauptseminar handeln.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die neuere deutsche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 6 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 2 ECTS-Punkte in der Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion
- 2 ECTS-Punkte in einer Epochenvorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden
- 2 ECTS-Punkte in der Vorlesung aus dem Bereich Gattung/Autor oder in der Vorlesung Klassikerlektüren nach Wahl der bzw. des Studierenden

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich der neueren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft
 - Einführung in die neuere deutsche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
 - Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
 - Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- b) Vertiefung Sprachwissenschaft I: Deskriptive Grammatik
 - Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- c) Vertiefung Sprachwissenschaft II: Text/Sprachliche Interaktion
 - Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion:

schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

- d) Vertiefung Neuere deutsche Literatur II: Systematische Grundlagen
- Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
 - Proseminar aus dem Bereich der neueren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- e) Vertiefung Ältere deutsche Literatur und Sprache I: Ältere Literatur
- Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- f) Vertiefung Ältere deutsche Literatur und Sprache II: Sprachgeschichte älterer Epochen
- Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- g) Spezialisierung
Spezialisierung Sprachwissenschaft des Deutschen
- Proseminar aus dem Bereich Sprachstruktur/Sprachwandel: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
 - Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
 - 8 ECTS-wertiges Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
 - 6 ECTS-wertiges Hauptseminar: mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft des Deutschen werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Modulteilprüfung in den beiden Proseminaren: je 2-fach
Modulteilprüfung in den beiden Hauptseminaren: je 3-fach

bzw.

Spezialisierung Neuere deutsche Literatur

- Lektürekurs zu einer Epochenvorlesung: mündliche Modulteilprüfung
- Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- 8 ECTS-wertiges Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
- 6 ECTS-wertiges Hauptseminar: mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Spezialisierungsmodul Neuere deutsche Literatur werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet

Modulteilprüfung im Lektürekurs und im Proseminar: je 2-fach
Modulteilprüfung in den beiden Hauptseminaren: je 3-fach

bzw.

Spezialisierung Ältere deutsche Literatur und Sprache

- Begleitseminar zu einer Vorlesung: mündliche Modulteilprüfung
- Proseminar Althochdeutsch/Altsächsisch: schriftliche Modulteilprüfung
- 8 ECTS-wertiges Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
- 6 ECTS-wertiges Hauptseminar: mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Spezialisierungsmodul Ältere deutsche Literatur und Sprache werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Modulteilprüfung im Begleitseminar und im Proseminar: je 2-fach
Modulteilprüfung in den beiden Hauptseminaren: je 3-fach

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	1-fach
Vertiefung Sprachwissenschaft I: Deskriptive Grammatik	2-fach
Vertiefung Sprachwissenschaft II: Text/Sprachliche Interaktion	1-fach

Vertiefung Neuere deutsche Literatur II: Systematische Grundlagen	3-fach
Vertiefung Ältere deutsche Literatur und Sprache I: Ältere Literatur	1-fach
Vertiefung Ältere deutsche Literatur und Sprache II: Sprachgeschichte älterer Epochen	2-fach
Spezialisierungsmodul	6-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Sprachwissenschaft des Deutschen bzw. Neuere deutsche Literatur bzw. Ältere deutsche Literatur und Sprache) angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach "English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik" sind die folgenden Module zu belegen:

Sprachkompetenz (36 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	6
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	6
Einführung Übersetzung	Ü	P	6
Englisch in den Medien	Ü	P	6
Mündliche Präsentation	Ü	P	6
Sprachpraktische Übung	Ü	P	6

Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Foundation Course: Grammar and Writing und Foundation Course: Speaking English ist Voraussetzung für den Besuch der weiteren Lehrveranstaltungen dieses Moduls.

Landeskunde (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Introduction to Cultural Studies	Ü	P	6
Landeskunde USA oder UK	Ü/S	P	6
Landeskunde	Ü/S	P	6

Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Introduction to Synchronic Linguistics	V	P	6
Introduction to Diachronic Linguistics	V	P	6
Introduction to Literary Studies	V	P	6
Englische Literaturgeschichte/Survey of English Literature	V,Ü	P	6

Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft	S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich Sprachwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Introduction to Synchronic Linguistics und Introduction to Diachronic Linguistics.

Vertiefung Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich Literaturwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Introduction to Literary Studies.

Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Sprachwissenschaft
- Spezialisierung Literaturwissenschaft

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare des gewählten Spezialisierungsmoduls ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Vertiefungsmoduls (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft).

Spezialisierung Sprachwissenschaft (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft	S	P	8
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft	S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich Sprachwissenschaft	V	P	2

Spezialisierung Literaturwissenschaft (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	S	P	8
Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich Literaturwissenschaft	V	P	2

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
oder
Foundation Course: Speaking English: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
nach Wahl der bzw. des Studierenden
- Introduction to Synchronic Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
oder
Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung
nach Wahl der bzw. des Studierenden

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 12 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Foundation Course: Speaking English: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
Introduction to Synchronic Linguistics
bzw.
Introduction to Literary Studies
- Proseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistung

Als Ergänzungsleistung sind weitere 12 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Sprachkompetenz

- Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Foundation Course: Speaking English: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Einführung Übersetzung: schriftliche Modulteilprüfung

b) Landeskunde

- Introduction to Cultural Studies: schriftliche Modulteilprüfung
- Landeskunde USA oder UK: schriftliche Modulteilprüfung

c) Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft

- Introduction to Synchronic Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)

d) Vertiefung Sprachwissenschaft

- Proseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

e) Vertiefung Literaturwissenschaft

- Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

f) Spezialisierung

Spezialisierung Sprachwissenschaft

- 8 ECTS-wertiges Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- 6 ECTS-wertiges Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

bzw.

Spezialisierung Literaturwissenschaft

- 8 ECTS-wertiges Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- 6 ECTS-wertiges Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz	2-fach
Landeskunde	1-fach
Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft	2-fach
Vertiefung Sprachwissenschaft	1-fach
Vertiefung Literaturwissenschaft	1-fach
Spezialisierungsmodul	3-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft) angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Europäische Ethnologie

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Europäische Ethnologie" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Europäische Ethnologie" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Europäischen Ethnologie (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Europäische Ethnologie	V, Ü	P	6
Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie	V	P	4
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	P	4

Methoden (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Methoden der Kultur- und Sozialwissenschaften	V, Ü	P	6
Klassikerlektüre	S	P	4

Lebensräume (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar aus dem Bereich Heimat und Identität	S	P	6
Seminar aus dem Bereich Gemeinde-/Stadt-/Regionalforschung	S	P	6

Natur/Kultur (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Umgang mit dem Körper	V, Ü	P	6
Seminar aus dem Bereich Kulturelle Überformung der Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse	S	P	6

Mehrheiten/Minderheiten (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar aus dem Bereich Ethnizität in Europa	S	P	6
Seminar aus dem Bereich Mehrheitskulturen - Minderheitenkulturen	S	P	6

Migration und Integration (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar aus dem Bereich Umgang mit Fremdheit	S	P	6
Seminar aus dem Bereich Migration - Integration	S	P	6

Religion und Gesellschaft (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar aus dem Bereich Religion und Gesellschaft	S	P	6

Lebensabschnitte (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar zu einem Lebensabschnitt	S	P	4

Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar aus dem Bereich Folklorismus	S	P	4
Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion	V	P	4
Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion	V	P	4

Praxisfelder der Europäischen Ethnologie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	6
Exkursion (siehe Erläuterung)	Ex	P	2

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt vier Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für die Europäische Ethnologie relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Exkursion

Während der vorlesungsfreien Zeit ist eine zweitägige vorbereitete Exkursion zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Interdisziplinäre Aspekte der Europäischen Ethnologie (8 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Europäischen Ethnologie im Umfang von 8 ECTS-Punkten (mindestens 2 SWS, höchstens 4 SWS).

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Europäische Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung
- Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung
- Methoden der Kultur- und Sozialwissenschaften: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistung

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 8 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 4 ECTS-Punkte in der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- 4 ECTS-Punkte im Seminar Klassikerlektüre oder im Seminar aus dem Bereich Folklorismus nach Wahl der bzw. des Studierenden

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Seminar aus dem Bereich Gemeinde-/Stadt-/Regionalforschung: schriftliche Modulteilprüfung
- Seminar aus dem Bereich Ethnizität in Europa: schriftliche Modulteilprüfung
- Seminar aus dem Bereich Umgang mit Fremdheit: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistung

Als Ergänzungsleistung sind weitere 14 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Grundlagen der Europäischen Ethnologie

- Einführung in die Europäische Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung

(Orientierungsprüfungsleistung)

b) Methoden

- Methoden der Kultur- und Sozialwissenschaften: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

c) Lebensräume

- Seminar aus dem Bereich Heimat und Identität: schriftliche Modulteilprüfung
- Seminar aus dem Bereich Gemeinde-/Stadt-/Regionalforschung: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

d) Natur/Kultur

- Umgang mit dem Körper: schriftliche Modulteilprüfung

e) Mehrheiten/Minderheiten

- Seminar aus dem Bereich Ethnizität in Europa: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Seminar aus dem Bereich Mehrheitskulturen - Minderheitskulturen: schriftliche Modulteilprüfung

f) Migration und Integration

- Seminar aus dem Bereich Umgang mit Fremdheit: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Seminar aus dem Bereich Migration - Integration: schriftliche Modulteilprüfung

g) Religion und Gesellschaft

- Seminar aus dem Bereich Religion und Gesellschaft: schriftliche Modulteilprüfung

h) Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen

- Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion: mündliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Europäischen Ethnologie	1-fach
Methoden	1-fach
Lebensräume	2-fach
Natur/Kultur	1-fach
Mehrheiten/Minderheiten	2-fach
Migration und Integration	2-fach
Religion und Gesellschaft	1-fach
Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen	2-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema der Europäischen Ethnologie angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach "FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur" sind die folgenden Module zu belegen:

Literaturwissenschaft (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die französische Literaturwissenschaft	Ü	P	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	6
Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	8
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die französische Literaturwissenschaft.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Sprachwissenschaft (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Ü	P	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	6
Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	8
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die französische Sprachwissenschaft.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Sprachkompetenz (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Pratique de la langue	Ü	WP	4
La grammaire multimédia	Ü	WP	4
Compétence communicative	Ü	P	4
Thème	Ü	P	4
Grammaire et texte	Ü	P	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Textkompetenz (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Textkompetenz I: Texttypen und Textproduktion	Ü	P	4
Textkompetenz II: Grundlagen der Textanalyse und Gattungstheorie	Ü	P	4
Textkompetenz III: Verfahren der Textinterpretation	Ü	P	4

- 388 -

Medienkompetenz (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Medienanalyse	Ü	P	4

Print- und Online-Medien	Ü	P	4
Audiovisuelle Medien	Ü	P	4
Filmpraxis und Filmanalyse	Ü	P	4
Computergestützte Sprachanalyse	Ü	WP	3
La traduction assistée par ordinateur	Ü	WP	3
Techniques de présentation	Ü	P	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen Print- und Online-Medien, Audiovisuelle Medien, Filmpraxis und Filmanalyse, Computergestützte Sprachanalyse und La traduction assistée par ordinateur ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Medienanalyse.

Grundlagen der französischen Kultur (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprache und Kultur der antiken Welt I	V, Ü	P	3
Sprache und Kultur der antiken Welt II	V, Ü	P	3

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Frankreich im europäischen und internationalen Kontext (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder I	Ü	P	3
Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder II	Ü	P	3

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Vertiefungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Sprachwissenschaft
- Vertiefung Literaturwissenschaft

Vertiefung Literaturwissenschaft (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	4

Voraussetzung für den Besuch des Projekt- oder Hauptseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Literaturwissenschaft.

Vertiefung Sprachwissenschaft (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	4

Voraussetzung für den Besuch des Projektseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachwissenschaft.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Medienanalyse: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistung

Als Ergänzungsleistung sind weitere 12 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung.

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Compétence communicative: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Textkompetenz II: Grundlagen der Textanalyse und Gattungstheorie: schriftliche Modulteilprüfung

(3) Ergänzungsleistung

Als Ergänzungsleistungen sind weitere 18 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 62 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 und 3 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Literaturwissenschaft

- Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

b) Sprachwissenschaft

- Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

c) Sprachkompetenz

- Compétence communicative: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Thème: schriftliche Modulteilprüfung

d) Textkompetenz

- Textkompetenz II: Grundlagen der Textanalyse und Gattungstheorie: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Textkompetenz III: Verfahren der Textinterpretation: schriftliche Modulteilprüfung

e) Medienkompetenz

- Einführung in die Medienanalyse: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Print- und Online-Medien: schriftliche Modulteilprüfung
- Audiovisuelle Medien: schriftliche Modulteilprüfung

f) Frankreich im europäischen und internationalen Kontext

- Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder I: schriftliche Modulteilprüfung
- Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder II: schriftliche Modulteilprüfung

g) Vertiefung

Vertiefung Literaturwissenschaft

- Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Literaturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Sprachwissenschaft

- Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Sprachwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Literaturwissenschaft	3-fach
Sprachwissenschaft	3-fach
Sprachkompetenz	1-fach
Textkompetenz	2-fach
Medienkompetenz	3-fach
Frankreich im europäischen und internationalen Kontext	1-fach
Vertiefungsmodul	2-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Vertiefung gewählten Fachgebietes (Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft) angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und neugriechische Philologie

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und neugriechische Philologie" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und neugriechische Philologie" sind die folgenden Module zu belegen:

Sprachkompetenz Altgriechisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse. Sofern das Graecum nachgewiesen werden kann, ist das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch - Erweiterung zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Griechisch I	Ü	P	8
Griechisch II	Ü	P	8

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Altgriechisch - Erweiterung (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundübung Griechische Texteingührung	Ü	P	8
Grundübung Griechische Grammatik	Ü	P	8

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Latein

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Latein - Grundkenntnisse. Sofern das Latinum nachgewiesen werden kann, ist das Modul Sprachkompetenz Latein - Erweiterung zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz Latein - Grundkenntnisse (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprachkurs Latein (mit besonderer Berücksichtigung der Sprachgeschichte)	Ü	P	8

Sprachkompetenz Latein - Erweiterung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundübung Lateinische Texteingührung	Ü	P	8

Sprachkompetenz Sprachen der klassischen Antike - Vertiefung

Die bzw. der Studierende belegt eines der folgenden Module:

- Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung
- Sprachkompetenz Altgriechisch und Latein - Vertiefung

Wurde bei Sprachkompetenz Altgriechisch das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse gewählt, ist das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung zu belegen. Wurde bei Sprachkompetenz Altgriechisch das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch - Erweiterung gewählt, ist das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch und Latein - Vertiefung zu belegen.

Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Grundübung Griechische Texteingührung	Ü	P	8
Griechische Stilübungen I/II	Ü	P	6
Lektürekurs Altgriechisch	Ü	P	4

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse.

Sprachkompetenz Altgriechisch und Latein - Vertiefung (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Griechische Stilübungen I/II	Ü	P	6
Lektürekurs Altgriechisch	Ü	P	4
Grundübung Lateinische Grammatik	Ü	P	8

Voraussetzung für den Besuch der Grundübung Lateinische Grammatik ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Latein - Grundkenntnisse bzw. der Nachweis des Latinums.

Sprachkompetenz Neugriechisch/Georgisch/Türkisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Neugriechisch. Sofern muttersprachliche oder durch Zeugnisse nachgewiesene Neugriechischkenntnisse vorliegen, ist eines der anderen Module (nach Wahl der bzw. des Studierenden) zu belegen, in dem noch keine entsprechenden Kenntnisse vorliegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz Neugriechisch (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Neugriechisch I	Ü	P	8
Neugriechisch II	Ü	P	8

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Georgisch (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Georgisch I	Ü	P	8
Georgisch II	Ü	P	8

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Türkisch (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Türkische Sprache I mit Begleitübung	S	P	8
Türkische Sprache II mit Begleitübung	S	P	8

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Antike Kultur (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprache und Kultur der antiken Welt I	V	P	3
Sprache und Kultur der antiken Welt II	V	P	3

Die Lehrveranstaltungen sind in der hier angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Grundlagen der Gräzistik (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Altgriechische Sprachgeschichte	Ü	P	6
Vorlesung zu einem Thema der Griechischen Philologie	V	P	2
Lehrveranstaltung zu einem Thema der griechischen Philosophie und/oder Theologie	Ü, S	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Altgriechische Sprachgeschichte ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundlagen bzw. der Nachweis des Graecums.

Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Altgriechische Philologie
- Spezialisierung Byzantinische Philologie
- Spezialisierung Neugriechische Philologie

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des gewählten Spezialisierungsmoduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Spezialisierung Altgriechische Philologie (32 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Griechische Stilübungen III	Ü	P	6
Proseminar zu einem Thema der altgriechischen Literatur	S	P	6
Hauptseminar zu einem Thema der altgriechischen Literatur	S	P	8
Proseminar zu einem Thema der altgriechischen Literatur	S	WP	6
Proseminar zu einem Thema der griechischen Philosophie und/oder Theologie	S	WP	6
Lehrveranstaltung zu einem altertumskundlichen Thema	S, Ü	WP	6

Zwei der drei (WP) Wahlpflichtveranstaltungen müssen belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an einem der Proseminare.

Spezialisierung Byzantinische Philologie (32 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lektüre byzantinischer Texte	Ü	P	6
Proseminar zu einem Thema der Byzantinistik	S	P	6
Hauptseminar zu einem Thema der Byzantinistik	S	P	8
Griechische Paläographie	Ü	P	6
Proseminar zu einem Thema der Orthodoxen Theologie	S	WP	6
Proseminar zu einem Thema der byzantinischen Kunstgeschichte	S	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an einem der Proseminare.

Spezialisierung Neugriechische Philologie (32 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lektüre neugriechischer Texte I	Ü	P	6
Lektüre neugriechischer Texte II	Ü	P	6
Proseminar zu einem Thema der neugriechischen Sprache und Literatur	S	P	6
Proseminar zu einem Thema der neugriechischen Sprache und Literatur	S	WP	6
Proseminar zu einem Thema der Orthodoxen Theologie	S	WP	6
Hauptseminar zu einem Thema der neugriechischen Sprache und Literatur	S	P	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lektüre neugriechischer Texte II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lektüre neugriechischer Texte I.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an einem der Proseminare.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse Griechisch II: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Sprachkompetenz Altgriechisch - Erweiterung Grundübung Griechische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
- Sprachkompetenz Latein - Grundkenntnisse
Sprachkurs Latein (mit besonderer Berücksichtigung der Sprachgeschichte):
schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Sprachkompetenz Latein - Erweiterung
Grundübung Lateinische Texteingührung: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Griechische Stilübungen I/II: schriftliche Modulteilprüfung
- Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung:
Grundübung Griechische Texteingührung: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Sprachkompetenz Altgriechisch und Latein - Vertiefung:
Grundübung Lateinische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
- Neugriechisch II: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Georgisch II: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Türkische Sprache II mit Begleitübung: schriftliche Modulteilprüfung
- Altgriechische Sprachgeschichte: mündliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Sprachkompetenz Altgriechisch

Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse

- Griechisch II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz Altgriechisch - Erweiterung

- Grundübung Griechische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Sprachkompetenz Latein

Sprachkompetenz Latein - Grundkenntnisse

- Sprachkurs Latein (mit besonderer Berücksichtigung der Sprachgeschichte): schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz Latein - Erweiterung

- Grundübung Lateinische Texteführung: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

c) Sprachkompetenz Sprachen der klassischen Antike - Vertiefung

Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung

- Grundübung Griechische Texteführung: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Griechische Stilübungen I/II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz Altgriechisch und Latein - Vertiefung

- Griechische Stilübungen I/II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Grundübung Lateinische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

d) Sprachkompetenz Neugriechisch/Georgisch/Türkisch

Sprachkompetenz Neugriechisch

- Neugriechisch II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz Georgisch

- Georgisch II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz Türkisch

- Türkische Sprache II mit Begleitübung: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

e) Grundlagen der Gräzistik

- Altgriechische Sprachgeschichte: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

f) Spezialisierung

Spezialisierung Altgriechische Philologie

- Griechische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
- Pflicht-Proseminar zu einem Thema der altgriechischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der altgriechischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar zu einem Thema der altgriechischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Proseminar zu einem Thema der griechischen Philosophie und/oder Theologie: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Spezialisierung Byzantinische Philologie

- Lektüre byzantinischer Texte: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar zu einem Thema der Byzantinistik: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der Byzantinistik: schriftliche Modulteilprüfung
- Griechische Paläographie: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Spezialisierung Neugriechische Philologie

- Lektüre neugriechischer Texte I: schriftliche Modulteilprüfung
- Lektüre neugriechischer Texte II: schriftliche Modulteilprüfung
- Pflicht-Proseminar zu einem Thema der neugriechischen Sprache und Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der neugriechischen Sprache und Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz Altgriechisch	1-fach
Sprachkompetenz Latein	1-fach
Sprachkompetenz Sprachen der klassischen Antike: Vertiefung	2-fach
Sprachkompetenz Neugriechisch/Georgisch/Türkisch	1-fach
Grundlagen der Gräzistik	1-fach
Spezialisierungsmodul	4-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Altgriechische Philologie bzw. Byzantinische Philologie bzw. Neugriechische Philologie) angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach "IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur" sind die folgenden Module zu belegen:

Literaturwissenschaft (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft	Ü	P	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	6
Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	8
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	2
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung.
Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Sprachwissenschaft (25 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	Ü	P	4
Sprachliche Vielfalt in der spanischsprachigen Welt	Ü	P	3
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	6
Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	8
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	2
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung.
Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Sprachkompetenz (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Practica de la lengua	Ü	P	4
Técnicas de presentación	Ü	P	3
Competencia comunicativa	Ü	P	4
Traducción alemán-español (nivel medio)	Ü	P	4
Gramática y texto (Traducción alemán-español nivel avanzado)	Ü	P	4

Textkompetenz (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Textkompetenz I: Texttypen und Textproduktion	Ü	P	4
Textkompetenz II: Grundlagen der Textanalyse und Gattungstheorie	Ü	P	4
Textkompetenz III: Verfahren der Textinterpretation	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Medienkompetenz (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Medienanalyse	Ü	P	4
Medienkunde I	Ü	P	4
Medienkunde II	Ü	P	4

Computergestützte Sprachanalyse	Ü	WP	4
Medienkultur und Literatur in den spanischsprachigen Ländern	Ü	WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.
Die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Medienanalyse ist Voraussetzung für den Besuch der weiteren Lehrveranstaltungen dieses Moduls.

Grundlagen der romanischen Kultur (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprache und Kultur der antiken Welt I	V, Ü	P	3
Sprache und Kultur der antiken Welt II	V, Ü	P	3

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Spanisch im europäischen und internationalen Kontext (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Die Kultur der Iberoromania I: Spanien	Ü	P	3
Die Kultur der Iberoromania II: Lateinamerika	Ü	P	3

Vertiefungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Sprachwissenschaft
- Vertiefung Literaturwissenschaft

Vertiefung Literaturwissenschaft (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	4

Vertiefung Sprachwissenschaft (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	4

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Textkompetenz I: Texttypen und Textproduktion: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 12 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung.

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Competencia comunicativa: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Textkompetenz II: Grundlagen der Textanalyse und Gattungstheorie: schriftliche Modulteilprüfung

(3) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 18 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 62 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 und 3 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Literaturwissenschaft

- Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

b) Sprachwissenschaft

- Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

c) Sprachkompetenz

- Competencia comunicativa: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Traducción alemán - español (nivel medio): schriftliche Modulteilprüfung

d) Textkompetenz

- Textkompetenz I: Texttypen und Textanalyse: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Textkompetenz II: Grundlagen der Textanalyse und Gattungstheorie: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Textkompetenz III: Verfahren der Textinterpretation: mündliche Modulteilprüfung

e) Medienkompetenz

- Medienkunde I: schriftliche Modulteilprüfung
- Medienkunde II: schriftliche Modulteilprüfung

- f) Spanisch im europäischen und internationalen Kontext
- Die Kultur der Iberoromania I: Spanien: schriftliche Modulteilprüfung
 - Die Kultur der Iberoromania II: Lateinamerika: schriftliche Modulteilprüfung

g) Vertiefung

Vertiefung Literaturwissenschaft

- Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Literaturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Sprachwissenschaft

- Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Sprachwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Literaturwissenschaft	3-fach
Sprachwissenschaft	3-fach
Sprachkompetenz	1-fach
Textkompetenz	2-fach
Medienkompetenz	2-fach
Spanisch im europäischen und internationalen Kontext	1-fach
Vertiefungsmodul	2-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Vertiefung gewählten Fachgebietes (Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft) angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Lateinische Philologie des Mittelalters

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Lateinische Philologie des Mittelalters" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Lateinische Philologie des Mittelalters" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Lateinischen Philologie des Mittelalters (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in das Mittelalter	Ü	P	6
Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I	Ü	P	6
Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II	Ü	P	6
Exkursion zu einer Handschriftenbibliothek mit Bericht	Ex	P	4

Voraussetzung für den Besuch der Übung Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I.

Lateinische Literatur des Frühmittelalters (10 bzw. 18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters	V	P	2

Proseminar zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters	S	P	8
Proseminar zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters	S	WP	8

Wird die Wahlpflichtveranstaltung (WP) in diesem Modul nicht belegt, so ist die Wahlpflichtveranstaltung im Modul Lateinische Literatur des Hochmittelalters oder im Modul Lateinische Literatur des Spätmittelalters zu belegen.

Lateinische Literatur des Hochmittelalters (10 bzw. 18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters	V	P	2
Proseminar zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters	S	P	8
Proseminar zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters	S	WP	8

Wird die Wahlpflichtveranstaltung (WP) in diesem Modul nicht belegt, so ist die Wahlpflichtveranstaltung im Modul Lateinische Literatur des Frühmittelalters oder im Modul Lateinische Literatur des Spätmittelalters zu belegen.

Lateinische Literatur des Spätmittelalters (10 bzw. 18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters	V	P	2
Proseminar zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters	S	P	8
Proseminar zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters	S	WP	8

Wird die Wahlpflichtveranstaltung (WP) in diesem Modul nicht belegt, so ist die Wahlpflichtveranstaltung im Modul Lateinische Literatur des Frühmittelalters oder im Modul Lateinische Literatur des Hochmittelalters zu belegen.

Ausgewählte Themenbereiche der lateinischen Literatur des Mittelalters (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur des Mittelalters	V	P	2
Hauptseminar zur lateinischen Literatur des Mittelalters	S	P	10
Hauptseminar zur lateinischen Literatur des Mittelalters	S	P	10

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Mittelalterliche Geschichte und Kultur (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung zu einem Thema der mittelalterlichen Geschichte	Ü/S	P	6
Lehrveranstaltung zur Kultur des Mittelalters	Ü/S	P	6

Sprachkompetenz Latein

Studierende, die zu Studienbeginn das Lateinum nachweisen können, belegen das Modul Sprachkompetenz Latein I. Studierende, die das Große Lateinum nachweisen können, belegen das Modul Sprachkompetenz Latein II. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz Latein I (16 ECTS-Punkte)

Erwerb lateinischer Sprachkenntnisse, die zum Erwerb des Großen Latinums führen.

Die für den Erwerb der Lateinkenntnisse erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche (höchstens 6 SWS) und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums zwischen der bzw. dem Studierenden und einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin vereinbart.

Für den Nachweis des Großen Latinums werden 16 ECTS-Punkte vergeben.

Sprachkompetenz Latein II (16 ECTS-Punkte)

Vertiefung der lateinischen Sprachkenntnisse im Umfang von 16 ECTS-Punkten.

Die für den Erwerb der Sprachkenntnisse erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche (höchstens 8 SWS) und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums zwischen der bzw. dem Studierenden und einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin vereinbart.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in das Mittellatein: schriftliche Modulteilprüfung
- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 12 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II: schriftliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Pflicht-Proseminar zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters
 - Pflicht-Proseminar zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters
 - Pflicht-Proseminar zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 16 ECTS-Punkte im Modul Sprachkompetenz Latein I bzw. Sprachkompetenz Latein II nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 62 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Grundlagen der Lateinischen Philologie des Mittelalters

- Einführung in das Mittellatein: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

b) Lateinische Philologie des Frühmittelalters

- Pflicht-Proseminar zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

- c) Lateinische Philologie des Hochmittelalters
 - Pflicht-Proseminar zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)
- d) Lateinische Philologie des Spätmittelalters
 - Pflicht-Proseminar zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)
- e) Ausgewählte Themenbereiche der lateinischen Literatur des Mittelalters
 - Hauptseminar zur lateinischen Literatur des Mittelalters nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zur lateinischen Literatur des Mittelalters nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Lateinischen Philologie des Mittelalters	2-fach
Lateinische Literatur des Frühmittelalters	1-fach
Lateinische Literatur des Hochmittelalters	1-fach
Lateinische Literatur des Spätmittelalters	1-fach
Ausgewählte Themenbereiche der lateinischen Literatur des Mittelalters	3-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema der lateinischen Literatur des Mittelalters angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Latinistik

§ 1 Studienvoraussetzungen und Studienumfang

Im Hauptfach "Latinistik" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Latinistik" sind die folgenden Module zu belegen:

Sprachkompetenz Latein (32 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundübung Lateinische Texteingührung	Ü	P	8
Grundübung Lateinische Grammatik	Ü	P	8
Lektürekurs Latein (Unterstufe)	Ü	P	4
Lateinische Stilübungen I	Ü	P	6
Lateinische Stilübungen II	Ü	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen I.

Sprachkompetenz Altgriechisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse. Sofern das Graecum nachgewiesen werden kann, ist das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch -

Vertiefung zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Griechisch I	Ü	P	8
Griechisch II	Ü	P	8

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundübung Griechische Texteingührung	Ü	P	8
Grundübung Griechische Grammatik	Ü	P	8

Antike Kultur (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprache und Kultur der antiken Welt I	V	P	3
Sprache und Kultur der antiken Welt II	V	P	3

Die Lehrveranstaltungen sind in der hier angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Grundlagen der Latinistik (30 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lateinische Literatur im Überblick	V	P	10
Proseminar zu einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Thema der Latinistik	S	P	6
Proseminar zu einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Thema der Latinistik	S	P	6
Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I	Ü	P	6
Exkursion zu einer Handschriftenbibliothek	Ü	P	2

Ausgewählte Themenbereiche der Latinistik (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der Latinistik	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Proseminar zu einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Thema der Latinistik.

Vertiefung/Ergänzung

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Vertiefung Latinistik
- Ergänzung Lateinische Philologie des Mittelalters

Vertiefung Latinistik (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der Latinistik	S	P	8
Lektürekurs Latein (Oberstufe)	Ü	P	6
Lehrveranstaltung zu einem altertumskundlichen Thema	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Proseminar zu einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Thema der Latinistik.

Voraussetzung für den Besuch des Lektürekurses Latein (Oberstufe) ist die erfolgreiche Teilnahme am Lektürekurs Latein (Unterstufe).

Ergänzung Lateinische Philologie des Mittelalters (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in das Mittelalter	Ü	P	6
Proseminar zur lateinischen Literatur des Mittelalters	S	P	8
Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II	S	P	6

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Grundübung Lateinische Texteführung: schriftliche Modulteilprüfung
- Grundübung Lateinische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
- Griechisch II: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Grundübung Griechische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Bei Wahl des Moduls Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung sind als Ergänzungsleistung 8 ECTS-Punkte in der Grundübung Griechische Texteführung nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 32 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Lektürekurs Latein (Unterstufe): schriftliche Modulteilprüfung
- Lateinische Literatur im Überblick: mündliche Modulteilprüfung
- Proseminar zu einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Thema der Latinistik nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 6 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen I nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 58 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Sprachkompetenz Latein

- Grundübung Lateinische Texteführung: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Grundübung Lateinische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Lektürekurs Latein (Unterstufe): schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung

b) Sprachkompetenz Altgriechisch

Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse:

- Griechisch II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung

- Grundübung Griechische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

c) Grundlagen der Latinistik

- Lateinische Literatur im Überblick: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Proseminar zu einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Thema der Latinistik: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Proseminar zu einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Thema der Latinistik: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Grundlagen der Latinistik werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Lateinische Literatur im Überblick:	2-fach
Proseminare:	je 1-fach

d) Vertiefung/Ergänzung

Vertiefung Latinistik

- Hauptseminar zu einem Thema der Latinistik: schriftliche Modulteilprüfung
- Lektürekurs Latein (Oberstufe): schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Vertiefung Latinistik werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Hauptseminar zu einem Thema der Latinistik:	2-fach
Lektürekurs Latein (Oberstufe):	1-fach

bzw.

Ergänzung Lateinische Philologie des Mittelalters

- Proseminar zur lateinischen Literatur des Mittelalters: schriftliche Modulteilprüfung
- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Ergänzung Mittellatein werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Proseminar zur lateinischen Literatur des Mittelalters:	2-fach
Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II:	1-fach

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz Latein	4-fach
Sprachkompetenz Altgriechisch	1-fach
Grundlagen der Latinistik	4-fach

Vertiefung/Ergänzung

3-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema der Latinistik angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Philosophie

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Philosophie" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Philosophie" sind die folgenden Module zu belegen:

Klassiker der Philosophie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1	S, Ü	P	10
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2	S, Ü	P	10

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Einführung in die formale Logik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar "Logik"	S, Ü	P	10

Theoretische Philosophie (21 bzw. 29 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter	V	WP	3
Vorlesung zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne	V	WP	3
Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter	S	WP	8
Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne	S	WP	8
Hauptseminar zur theoretischen Philosophie	S	P	10
Proseminar zur theoretischen Philosophie	S	WP	8

Zwei der vier "Epochen-Wahlpflichtveranstaltungen" (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Es müssen entweder die Vorlesung aus dem Bereich Antike/Mittelalter und das Proseminar aus dem Bereich Neuzeit/Moderne oder die Vorlesung aus dem Bereich Neuzeit/Moderne und das Proseminar aus dem Bereich Antike/Mittelalter belegt werden.

Wird das Wahlpflicht-Proseminar (WP) zur theoretischen Philosophie (ohne Epochenangabe) nicht belegt, so ist das Wahlpflicht-Proseminar zur praktischen Philosophie (ohne Epochenangabe) im Modul Praktische Philosophie zu belegen.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Praktische Philosophie (21 bzw. 29 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Vorlesung zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter	V	WP	3
Vorlesung zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne	V	WP	3
Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter	S	WP	8
Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne	S	WP	8
Hauptseminar zur praktischen Philosophie	S	P	10
Proseminar zur praktischen Philosophie	S	WP	8

Zwei der vier "Epochen-Wahlpflichtveranstaltungen" (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Es müssen entweder die Vorlesung aus dem Bereich Antike/Mittelalter und das Proseminar aus dem Bereich Neuzeit/Moderne oder die Vorlesung aus dem Bereich Neuzeit/Moderne und das Proseminar aus dem Bereich Antike/Mittelalter belegt werden.

Wird das Wahlpflicht-Proseminar (WP) zur praktischen Philosophie (ohne Epochenangabe) nicht belegt, so ist das Wahlpflicht-Proseminar zur theoretischen Philosophie (ohne Epochenangabe) im Modul Theoretische Philosophie zu belegen.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Problem- und Forschungsfelder der Philosophie (30 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung mit Übung zu Problem- und Forschungsfeldern der Philosophie	V, Ü	P	10
Vorlesung mit Übung zu Problem- und Forschungsfeldern der Philosophie	V, Ü	P	10
Vorlesung mit Übung zu Problem- und Forschungsfeldern der Philosophie	V, Ü	P	10

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1: schriftliche Modulteilprüfung
- Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 6 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 3 ECTS-Punkte in der Vorlesung im Modul Theoretische Philosophie
- 3 ECTS-Punkte in der Vorlesung im Modul Praktische Philosophie

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 26 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
- Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter bzw. Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne
- Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter bzw. Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne
- mündliche Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine schriftliche Modulteilprüfung abgelegt wurde:
- Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter bzw. Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne
- Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter bzw. Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne

- schriftliche Modulteilprüfung in einer Vorlesung mit Übung zu Problem- und Forschungsfeldern der Philosophie nach Wahl der bzw. des Studierenden

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 10 ECTS-Punkte im Proseminar "Logik" nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 62 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Klassiker der Philosophie

- Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Theoretische Philosophie

- schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung):
 - Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter bzw.
 - Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne
- Hauptseminar zur theoretischen Philosophie: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Theoretische Philosophie werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Proseminar: 2-fach
Hauptseminar: 3-fach

c) Praktische Philosophie

- schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung):
 - Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter bzw.
 - Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne
- Hauptseminar zur praktischen Philosophie: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Praktische Philosophie werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Proseminar: 2-fach
Hauptseminar: 3-fach

d) Problem- und Forschungsfelder der Philosophie

- Vorlesung mit Übung zu Problem- und Forschungsfeldern der Philosophie nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Vorlesung mit Übung zu Problem- und Forschungsfeldern der Philosophie nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Klassiker der Philosophie	1-fach
Theoretische Philosophie	2-fach

Praktische Philosophie 2-fach
 Problem- und Forschungsfelder der Philosophie 3-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema der theoretischen Philosophie oder der praktischen Philosophie angefertigt.
 Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Politikwissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Politikwissenschaft" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Politikwissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Politikwissenschaft (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Politikwissenschaft	V, Ü	P	8
Methoden, Statistik	V, Ü	P	8

Vergleichende Politikwissenschaft (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	P	8
Proseminar aus dem Bereich Politische Soziologie	S	WP	8
Proseminar aus dem Bereich Politikfeldforschung	S	WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Die Proseminare sind parallel zur Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft oder nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Einführung zu besuchen.

Internationale Politik (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Internationale Politik	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich Internationale Institutionen	S	P	8
Proseminar aus dem Bereich Außenpolitik eines Staates	S	P	8

Die Proseminare sind parallel zur Einführung in die Internationale Politik oder nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Einführung zu besuchen.

Politische Theorie (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich der Ideengeschichte	S	P	8
Proseminar aus dem Bereich Grundbegriffe der politischen Theorie	S	P	8

Die Proseminare sind parallel zur Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien oder nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Einführung zu besuchen.

Interdisziplinäre Aspekte der Politikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Politikwissenschaft im Umfang von 8 ECTS-Punkten (mindestens 2 SWS, höchstens 4 SWS).

Praktische Tätigkeit (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	8

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt sechs Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die im politikwissenschaftlich relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Vertiefungsmodule

Der bzw. die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Demokratietheorie
- Vertiefung Globalisierung - Regionalisierung
- Vertiefung Regieren

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des Vertiefungsmoduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Vertiefung Demokratietheorie (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der Demokratietheorie	S	P	10
Projektseminar	S	P	2

Vertiefung Globalisierung - Regionalisierung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Globalisierung - Regionalisierung	S	P	10
Projektseminar	S	P	2

Vertiefung Regieren (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Regieren	S	P	10
Projektseminar	S	P	2

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Methoden, Statistik: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft:

- schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 8 ECTS-Punkte in der Einführung in die Politikwissenschaft nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 28 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Internationale Politik: mündliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
- Proseminar aus dem Modul Vergleichende Politikwissenschaft nach Wahl der bzw. des Studierenden
- Proseminar aus dem Modul Internationale Politik nach Wahl der bzw. des Studierenden
- Proseminar aus dem Modul Politische Theorie nach Wahl der bzw. des Studierenden

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 8 ECTS-Punkte in einem der unter Absatz 1 genannten Proseminare nachzuweisen, in dem keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 58 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Grundlagen der Politikwissenschaft

- Methoden, Statistik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Vergleichende Politikwissenschaft

- Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

c) Internationale Politik

- Einführung in die Internationale Politik: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

d) Politische Theorie

- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

e) Vertiefung

Vertiefung Demokratietheorie

- Hauptseminar zu einem Thema der Demokratietheorie: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Globalisierung - Regionalisierung

- Hauptseminar aus dem Bereich Globalisierung - Regionalisierung: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Regieren

- Hauptseminar aus dem Bereich Regieren: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Politikwissenschaft	2-fach
Vergleichende Politikwissenschaft	3-fach
Internationale Politik	3-fach
Politische Theorie	3-fach
Vertiefungsmodul	3-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen des Projektseminars zu einem Thema des als Vertiefung gewählten Fachgebietes (Demokratietheorie bzw. Globalisierung - Regionalisierung bzw. Regieren) angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Russlandstudien

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Russlandstudien" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Russlandstudien" sind die folgenden Module zu belegen:

Einführung in das Fachstudium (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kultur der Slaven I	V	P	3
Kultur der Slaven II	V	P	3
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	3
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	3

Sprachkompetenz Russisch - Grundlagen (17 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grammatische Übungen I	Ü	P	5
Grammatische Übungen II	Ü	P	5
Phonetik und Phonologie	Ü	P	2
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I	Ü	P	2
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Übungen der Stufe II ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Übung der Stufe I.

Sprachkompetenz Russisch - Erweiterung (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Morphologie I	Ü	P	6
Morphologie II	Ü	P	6
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe	Ü	P	3
Angewandte Textarbeit	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Russisch - Grundlagen.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Morphologie II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Morphologie I.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Angewandte Textarbeit ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Mündliche und schriftliche Textwiedergabe.

Sprachkompetenz Russisch - Vertiefung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mittelkurs Russisch	Ü	P	5
Oberkurs Russisch	Ü	P	5

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Russisch - Erweiterung.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Landeskunde Russlands (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Landeskunde Russlands I	Ü	P	3
Landeskunde Russlands II	Ü	P	3
Themenspezifische Lehrveranstaltung aus einem der Bereiche Kulturgeographie, Politikwissenschaft oder Osteuropäische Geschichte	V/Ü/S	P	2
Themenspezifische Lehrveranstaltung aus einem der Bereiche Kulturgeographie, Politikwissenschaft oder Osteuropäische Geschichte	V/Ü/S	P	2
Studienaufenthalt/Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	9

Studienaufenthalt/Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt fünf Wochen studienrelevanter Aufenthalt in Russland zu absolvieren, z.B. Exkursionen, Studium, Praktikum, Sprachkurs, Bibliotheks- und Archivarbeiten. In begründeten Fällen kann der Auslandsaufenthalt mit Zustimmung von zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern durch eine praktische Tätigkeit in mit Russland befassten Firmen, Institutionen, Behörden etc. außerhalb des russischen Kulturraumes ersetzt werden.

Die Anerkennung des Studienaufenthaltes bzw. der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Proseminar zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	S	P	6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft.

Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V/Ü	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft.

Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8
Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8
Vorlesung zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 22 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Morphologie I: schriftliche Modulteilprüfung
- Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 7 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Einführung in das Fachstudium

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Sprachkompetenz Russisch - Grundlagen

- Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

c) Sprachkompetenz Russisch - Erweiterung

- Morphologie I: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

d) Sprachkompetenz Russisch - Vertiefung

- Mittelkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung
- Oberkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung

e) Landeskunde Russlands

- Landeskunde Russlands I: schriftliche Modulteilprüfung
- Landeskunde Russlands II: schriftliche Modulteilprüfung

f) Vertiefung Sprachwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

g) Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

h) Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Modulteilprüfung in den beiden Hauptseminaren: je 2-fach
Modulteilprüfung in der Vorlesung: 1-fach

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in das Fachstudium 3-fach

Sprachkompetenz Russisch - Grundlagen	1-fach
Sprachkompetenz Russisch - Erweiterung	2-fach
Sprachkompetenz Russisch - Vertiefung	2-fach
Landeskunde Russlands	2-fach
Vertiefung Sprachwissenschaft	2-fach
Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	2-fach
Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft	5-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft angefertigt.
Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Skandinavistik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Skandinavistik" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Skandinavistik" sind die folgenden Module zu belegen:

Sprachkompetenz

Die bzw. der Studierende wählt für die Sprachausbildung eine skandinavische Sprache als erste Sprache und eine weitere als zweite Sprache. Als erste Sprache kann Schwedisch, Norwegisch oder Dänisch gewählt werden, als zweite Sprache Schwedisch, Norwegisch, Dänisch oder Isländisch.

Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache I - ohne Vorkenntnisse. Sofern fundierte Kenntnisse in der ersten skandinavischen Sprache nachgewiesen werden können, ist das Modul Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache II - mit Vorkenntnissen zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache I - ohne Vorkenntnisse (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundkurs Erste skandinavische Sprache	Ü	P	6
Fortgeschrittenenkurs I Erste skandinavische Sprache	Ü	P	4
Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache	Ü	P	4
Sprachpraktische Übung in der ersten skandinavischen Sprache	Ü	P	5

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache II - mit Vorkenntnissen (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache	Ü	P	4
Sprachpraktische Übung in der ersten skandinavischen Sprache	Ü	P	5
Vertiefte sprachpraktische Übung in der ersten skandinavischen Sprache	Ü	P	6

Voraussetzung für den Besuch der sprachpraktischen Übungen ist die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache.

Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache

Die bzw. der Studierende belegt entweder das Modul Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache I oder das Modul Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache II.

Wurde das Modul Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache I - ohne Vorkenntnisse gewählt, so ist das Modul Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache I zu belegen. Wurde das Modul Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache II - mit Vorkenntnissen belegt, so ist das Modul Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache II zu belegen.

Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundkurs Zweite skandinavische Sprache	Ü	P	6
Fortgeschrittenenkurs I Zweite skandinavische Sprache	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache II (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundkurs Zweite skandinavische Sprache	Ü	P	6
Fortgeschrittenenkurs I Zweite skandinavische Sprache	Ü	P	4
Fortgeschrittenenkurs II Zweite skandinavische Sprache	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Grundlagen der Kulturwissenschaft (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Kulturwissenschaft	S	P	6
Einführung in die Grundlagen der skandinavischen Kultur des Mittelalters	S	P	4
Vorlesung zur skandinavischen Kultur des Mittelalters	V	P	3
Landeskunde	Ü	WP	6
Mindestens achttägige Exkursion in ein skandinavisches Land (einschließlich Begleitseminar)	Ex	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Die Übung Landeskunde muss sich auf das Land oder die Länder beziehen, in dem bzw. in denen die gewählte erste oder zweite skandinavische Sprache gesprochen wird.

Grundlagen der Literaturwissenschaft (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen	S	P	6
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	P	4
Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	P	6
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur	V	P	3

Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur	V	P	3
--	---	---	---

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen und an der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

Grundlagen der Sprachwissenschaft (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Sprachwissenschaft	S	P	6
Einführung in das Altnordische	S	P	6
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Sprachgeschichte	V	WP	3
Vorlesung zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	V	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Sprachwissenschaft
- Spezialisierung Literaturwissenschaft

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des gewählten Spezialisierungsmoduls ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Grundlagenmoduls (Literatur- bzw. Sprachwissenschaft).

Spezialisierung Literaturwissenschaft (25 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur	V	P	3
Lektüre und Interpretation skandinavischer Literatur	Ü	P	6
Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	WP	8
Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	WP	8
Projektseminar Literaturwissenschaft	S	WP	8

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Spezialisierung Sprachwissenschaft (25 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	V	P	3
Proseminar zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	S	P	6
Hauptseminar zu einem Thema der synchronen Sprachwissenschaft	S	P	8
Hauptseminar zu einem Thema der diachronen Sprachwissenschaft	S	WP	8
Projektseminar Sprachwissenschaft	S	WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar zu einem sprachwissenschaftlichen Thema.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache I - ohne Vorkenntnisse
Fortgeschrittenenkurs I Erste skandinavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache II - mit Vorkenntnissen
Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Kulturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung
oder
Einführung in die Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung nach Wahl der bzw. des Studierenden

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 4 ECTS-Punkte in der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 20 bzw. 26 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache I - ohne Vorkenntnisse
Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache II - mit Vorkenntnissen
Sprachpraktische Übung in der ersten skandinavischen Sprache:
schriftliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
Einführung in die Kulturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung
bzw.
Einführung in die Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in das Altnordische: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 16 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen bzw. Modulen nachzuweisen:

- Grundkurs Zweite skandinavische Sprache
- Einführung in die Grundlagen der skandinavischen Kultur des Mittelalters
- 6 ECTS-Punkte aus dem Modul Grundlagen der Literaturwissenschaft und/oder aus dem Modul Grundlagen der Sprachwissenschaft

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 59 bzw. 64 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache

Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache I - ohne Vorkenntnisse:

- Fortgeschrittenenkurs I Erste skandinavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache II - mit Vorkenntnissen:

- Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Sprachpraktische Übung in der ersten skandinavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

b) Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache

- Fortgeschrittenenkurs I Zweite skandinavische Sprache: Schriftliche Modulteilprüfung

c) Grundlagen der Kulturwissenschaft

- Einführung in die Kulturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Landeskunde: mündliche Modulteilprüfung
bzw.
Mindestens achttägige Exkursion in ein skandinavisches Land (einschließlich Begleitseminar): mündliche Modulteilprüfung

d) Grundlagen der Literaturwissenschaft

- Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

e) Grundlagen der Sprachwissenschaft

- Einführung in die Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Einführung in das Altnordische: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

f) Spezialisierungsmodule

Spezialisierung Literaturwissenschaft

- Lektüre und Interpretation skandinavischer Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Veranstaltungen:
 - Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur
 - Projektseminar Literaturwissenschaft

bzw.

Spezialisierung Sprachwissenschaft

- Proseminar zu einem sprachwissenschaftlichen Thema: schriftliche Modulteilprüfung
- Schriftliche Modulteilprüfungen in zwei der drei folgenden Veranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Hauptseminar zu einem Thema der synchronen Sprachwissenschaft
 - Hauptseminar zu einem Thema der diachronen Sprachwissenschaft
 - Projektseminar Sprachwissenschaft

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache	2-fach
Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache	1-fach
Grundlagen der Kulturwissenschaft	2-fach
Grundlagen der Literaturwissenschaft	2-fach
Grundlagen der Sprachwissenschaft	2-fach
Spezialisierungsmodul	4-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft) angefertigt.
Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Slavistik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Slavistik" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Slavistik" sind die folgenden Module zu belegen:

Einführung in das Fachstudium (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kultur der Slaven I	V	P	3
Kultur der Slaven II	V	P	3
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	3
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	3

Einführung in die antiken Kulturen (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprache und Kultur der antiken Welt I	V, Ü	P	3
Sprache und Kultur der antiken Welt II	V, Ü	P	3

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz

Die bzw. der Studierende belegt entweder die Module Sprachkompetenz I oder Sprachkompetenz II: Wurden im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens Kenntnisse in einer süd- oder westslavischen Sprache nachgewiesen, sind die Module Sprachkompetenz I zu belegen, wurden Russisch-Kenntnisse nachgewiesen, sind die Module Sprachkompetenz II zu belegen.

Sprachkompetenz I (mit Vorkenntnissen in einer süd- oder westslavischen Sprache)

Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen (17 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grammatische Übungen I	Ü	P	5
Grammatische Übungen II	Ü	P	5
Phonetik und Phonologie	Ü	P	2
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I	Ü	P	2
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Übungen der Stufe II ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Übung der Stufe I.

Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Morphologie I	Ü	P	6
Morphologie II	Ü	P	6
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Morphologie II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Morphologie I.

Sprachkompetenz I - Russisch Vertiefung (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mittelkurs Russisch	Ü	P	5

Voraussetzung für den Besuch des Mittelkurses ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung.

Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache Erweiterung (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Fortgeschrittenenkurs II in der nachgewiesenen Sprache	Ü	P	4
Mittelkurs in der nachgewiesenen Sprache	Ü	P	5

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz II (mit Vorkenntnissen in Russisch)

Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache

Die bzw. der Studierende wählt eine der folgenden süd- bzw. westslavischen Sprachen:

- Bulgarisch
- Kroatisch/Serbisch
- Tschechisch
- Polnisch

Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Grundlagen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung I in die gewählte Sprache	Ü	P	5
Einführung II in die gewählte Sprache	Ü	P	5
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten Sprache	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Erweiterung (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten Sprache	Ü	P	4
Mittelkurs in der gewählten Sprache	Ü	P	5

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Grundlagen.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Morphologie I	Ü	P	6
Morphologie II	Ü	P	6
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe	Ü	P	3
Angewandte Textarbeit	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Übung Morphologie II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Morphologie I.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Angewandte Textarbeit ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Mündliche und schriftliche Textwiedergabe.

Sprachkompetenz II - Russisch Vertiefung (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mittelkurs Russisch	Ü	P	5

Voraussetzung für den Besuch des Mittelkurses ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung.

Länderkunde (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Themenspezifische Lehrveranstaltung aus einem der Bereiche Kulturgeographie, Politikwissenschaft, Geschichte, Landeskunde slavischer Länder	V/Ü/S	P	2
Themenspezifische Lehrveranstaltung aus einem der Bereiche Kulturgeographie, Politikwissenschaft, Geschichte, Landeskunde slavischer Länder	V/Ü/S	P	2
Studienaufenthalt/Praktische Tätigkeit in einem slavischen Land/in slavischen Ländern (siehe Erläuterung)		P	8

Studienaufenthalt/Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt vier Wochen studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land/in slavischen Ländern zu absolvieren, z.B. Studium, Exkursion, Praktikum, Sprachkurs, Bibliotheks- und Archivarbeiten.

In begründeten Fällen kann der Auslandsaufenthalt mit Zustimmung von zwei Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen durch ein Praktikum/eine praktische Tätigkeit in mit Osteuropa befassten Firmen, Institutionen, Behörden etc. außerhalb des slavischen Kulturraumes ersetzt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung des Studienaufenthaltes bzw. der praktischen Tätigkeit ist, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft.

Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V/Ü	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft.

Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Sprachwissenschaft
- Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare des Spezialisierungsmoduls ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Vertiefungsmoduls (Sprach- bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft).

Spezialisierung Sprachwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	8
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	8
Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	V	P	2

Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8
Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen: Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Grundlagen:
Einführung II in die gewählte Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 22 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Fortgeschrittenenkurs II in der nachgewiesenen bzw. gewählten süd- oder westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
- Morphologie I: schriftliche Modulteilprüfung
- Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 6 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 bzw. 63 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Einführung in das Fachstudium

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen

- Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Grundlagen

- Einführung II in die gewählte Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

c) Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung

bzw.

Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung

- Morphologie I: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

d) Sprachkompetenz I - Russisch Vertiefung

bzw.

Sprachkompetenz II - Russisch Vertiefung

- Mittelkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung

e) Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache Erweiterung

bzw.

Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Erweiterung

- Fortgeschrittenenkurs II in der nachgewiesenen bzw. gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Mittelkurs in der nachgewiesenen bzw. gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

f) Vertiefung Sprachwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

g) Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

h) Spezialisierung

Spezialisierung Sprachwissenschaft

- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft:
mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Modulteilprüfung in den beiden Hauptseminaren: je 2-fach
Modulteilprüfung in der Vorlesung: 1-fach

bzw.

Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft:
mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Spezialisierungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Modulteilprüfung in den beiden Hauptseminaren: je 2-fach
Modulteilprüfung in der Vorlesung: 1-fach

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in das Fachstudium	3-fach
Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen bzw. Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Grundlagen	1-fach
Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung bzw. Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung	2-fach
Sprachkompetenz I - Russisch Vertiefung bzw. Sprachkompetenz II - Russisch Vertiefung	1-fach
Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache Erweiterung bzw. Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Erweiterung	2-fach
Vertiefung Sprachwissenschaft	2-fach
Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	2-fach
Spezialisierungsmodul	5-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft) angefertigt.
Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung" sind die folgenden Module zu belegen:

Theoriefelder der Sportwissenschaft - Grundlagen (17 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Trainingswissenschaft	V	P	3
Einführung in die Sportpädagogik	V	WP	3
Einführung in die Sportpsychologie	V	WP	3
Einführung in die Sportsoziologie	V	WP	3
Einführung in die Geschichte des Sports	V	WP	3
Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden	Ü	P	3
Proseminar aus dem Bereich Trainingswissenschaft	S	P	4
Proseminar aus dem Bereich Bewegungswissenschaft/Biomechanik	S	P	4

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Theoriefelder der Sportwissenschaft - Vertiefung (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern der Sportwissenschaft	V	P	3
Vorlesung zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern der Sportwissenschaft	V	P	3
Hauptseminar aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Forschungsfelder der Sportwissenschaft	S	P	6
Hauptseminar aus dem Bereich Geistes- und sozialwissenschaftliche Forschungsfelder der Sportwissenschaft	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung - Grundlagen (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Anatomie	V	P	3
Sportmedizin: Leistungsphysiologie	V	P	3
Sportmedizin: Sportorthopädie und -traumatologie	V	P	2
Fitness und Gesundheit: Haltung und Bewegung	Ü	P	2
Fitness und Gesundheit: Herzkreislauftraining	Ü	P	2
Fitness und Gesundheit: Prävention/Therapie im Wasser	Ü	P	2
Proseminar Gesundheitserziehung und -bildung im Sport	S	P	4
Schulung konditioneller Fähigkeiten	Ü	P	2

Schulung koordinativer Fähigkeiten	Ü	P	2
------------------------------------	---	---	---

Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung - Vertiefung (28 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Fitness und Gesundheit: Zielgruppen	S/Ü	P	3
Seminar Sportorthopädie und -traumatologie	S	P	4
Seminar Innere Medizin/Sportmedizin	S	P	4
Diagnostik in der Gesundheitsförderung	S	P	4
Qualitätssicherung in der Gesundheitsförderung	S	P	4
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	9

Praktische Tätigkeit:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens sechs Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen abzuleisten, die im Bereich "Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung" tätig sind.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung - Grundlagen (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sportart aus dem Bereich "Technisch-koordinative Sportarten", Teil 1	Ü	P	2
Sportart aus dem Bereich "Technisch-koordinative Sportarten", Teil 2	Ü	P	2
Sportart aus dem Bereich "Konditionell determinierte Sportarten", Teil 1	Ü	P	2
Sportart aus dem Bereich "Konditionell determinierte Sportarten", Teil 2	Ü	P	2
Sportart aus dem Bereich "Sportspiele", Teil 1	Ü	P	1
Sportart aus dem Bereich "Freizeitsport"	Ü	P	2

Voraussetzung für den Besuch der Übungen Teil 2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Übung Teil 1.

Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung - Vertiefung (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sportart aus dem Bereich "Technisch-koordinative Sportarten", Teil 3	Ü	P	3
Sportart aus dem Bereich "Konditionell determinierte Sportarten", Teil 3	Ü	P	3
Sportart aus dem Bereich "Sportspiele", Teil 2	Ü	P	3
Schwerpunktsportart, Teil 1	Ü	P	2
Schwerpunktsportart, Teil 2	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Übungen Teil 3 ist die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Übung Teil 2.

Voraussetzung für den Besuch der Übungen Teil 2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Übung Teil 1.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Schwerpunktsportart, Teil 1 ist die erfolgreiche Teilnahme an Teil 3 der gewünschten Sportart bzw. an Teil 2 im Falle einer Sportart aus dem Bereich Sportspiele bzw. an der Übung Sportart aus dem Bereich "Freizeitsport" im Falle einer Sportart aus dem Bereich Freizeitsport.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Einführung in die Trainingswissenschaft
 - Einführung in die Sportpädagogik
 - Einführung in die Sportpsychologie
 - Einführung in die Sportsoziologie
 - Einführung in die Geschichte des Sports
- Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung
- Anatomie: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar Gesundheitserziehung und -bildung im Sport: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 11 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar aus dem Bereich Bewegungswissenschaft/Biomechanik: schriftliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Seminar Sportorthopädie und -traumatologie
 - Seminar Innere Medizin/Sportmedizin

(3) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 28 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 und 3 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Theoriefelder der Sportwissenschaft - Grundlagen

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Orientierungsprüfungsleistung):
 - Einführung in die Trainingswissenschaft
 - Einführung in die Sportpädagogik
 - Einführung in die Sportpsychologie
 - Einführung in die Sportsoziologie
 - Einführung in die Geschichte des Sports
- Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar aus dem Bereich Bewegungswissenschaft/Biomechanik: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

- b) Theoriefelder der Sportwissenschaft - Vertiefung
 - Hauptseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
- c) Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung - Grundlagen
 - Anatomie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
 - Proseminar Gesundheitserziehung und -bildung im Sport: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- d) Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung - Vertiefung
 - Seminar Sportorthopädie und -traumatologie: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)
 - Seminar Innere Medizin/Sportmedizin: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)
 - Diagnostik in der Gesundheitsförderung: schriftliche Modulteilprüfung
 - Qualitätssicherung in der Gesundheitsförderung: schriftliche Modulteilprüfung
- e) Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung - Vertiefung
 - Sportart aus dem Bereich "Technisch-kordinative Sportarten", Teil 3: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
 - Sportart aus dem Bereich "Konditionell determinierte Sportarten", Teil 3: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
 - Sportart aus dem Bereich "Sportspiele", Teil 2: schriftliche und praktische Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Theoriefelder der Sportwissenschaft - Grundlagen	1-fach
Theoriefelder der Sportwissenschaft - Vertiefung	1-fach
Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung - Grundlagen	1-fach
Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung - Vertiefung	1-fach
Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung - Vertiefung	2-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema aus einem der Bereiche Theoriefelder der Sportwissenschaft oder Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung oder Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

II. Fachspezifische Bestimmungen für die Nebenfächer der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

Ältere deutsche Literatur und Sprache

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Ältere deutsche Literatur und Sprache" sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Ältere deutsche Literatur und Sprache" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der älteren deutschen Literatur und Sprache (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur	V, S	P	6
Proseminar Sprachlich orientierte Lektüre	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur.

Ältere deutsche Literatur (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Gattung/Autor	V	P	2
Vorlesung Klassikerlektüren	V	P	2
Vorlesung Forschungsparadigmen der germanistischen Mediävistik	V	P	2
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	P	6
Hauptseminar aus dem Bereich der Höfischen Klassik	S	WP	8
Hauptseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Forschungsparadigmen der germanistischen Mediävistik und am Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur.

Sprachgeschichte älterer Epochen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	V	P	2
Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 2 ECTS-Punkte in der Vorlesung aus dem Bereich Gattung/Autor oder der Vorlesung Klassikerlektüren nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 8 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 6 ECTS-Punkte im Proseminar Sprachlich orientierte Lektüre nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 20 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der älteren deutschen Literatur und Sprache

- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

2. Ältere deutsche Literatur

- Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Hauptseminar aus dem Bereich der Höfischen Klassik: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Hauptseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

3. Sprachgeschichte älterer Epochen

- Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der älteren deutschen Literatur und Sprache	2-fach
Ältere deutsche Literatur	3-fach
Sprachgeschichte älterer Epochen	2-fach

Bildungsplanung und Instructional Design

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Bildungsplanung und Instructional Design" sind 35 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Bildungsplanung und Instructional Design" sind die folgenden Module zu belegen:

Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sozialisation und Erziehung	S	P	3
Individuelle Bedingungen des Lernens I: Kognition	S	P	4
Individuelle Bedingungen des Lernens II: Motivation und Persönlichkeit	S	P	4

Schwerpunktmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Schwerpunktmodule:

- Schwerpunktbereich Lehren und Lernen
- Schwerpunktbereich Bildungsplanung/-management

Schwerpunktbereich Lehren und Lernen (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Bezugsfelder von Instructional Design: Kognition, Lernen, Instruktion und Technologie	S	P	4
Theoretische Grundlagen der allgemeinen Didaktik und des Instructional Design	S	P	4
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Lehren und Lernen	S	P	4
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Lehren und Lernen	S	P	4

Schwerpunktbereich Bildungsplanung/-management (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Bildungsplanung und das Bildungsmanagement	S	P	4
Personal- und Organisationsentwicklung I	S	P	4
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Bildungsplanung/-management	S	P	4
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Bildungsplanung/-management	S	P	4

Ergänzungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt eines der beiden Ergänzungsmodule: Das Ergänzungsmodul Lehren und Lernen ist zu belegen, wenn das Schwerpunktmodul Bildungsplanung/-management gewählt wird, das Ergänzungsmodul Bildungsplanung/-management ist zu belegen, wenn das Schwerpunktmodul Lehren und Lernen gewählt wird.

Ergänzungsbereich Lehren und Lernen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Bezugsfelder von Instructional Design: Kognition, Lernen, Instruktion und Technologie	S	P	4
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Lehren und Lernen	S	P	4

Ergänzungsbereich Bildungsplanung/-management (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Bildungsplanung und das Bildungsmanagement	S	P	4
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Bildungsplanung/-management	S	P	4

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Sozialisation und Erziehung
- Individuelle Bedingungen des Lernens I: Kognition: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 3 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 6 bzw. 7 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- **Schwerpunktbereich Lehren und Lernen:**
Theoretische Grundlagen der allgemeinen Didaktik und des Instructional Design:
schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Schwerpunktbereich Bildungsplanung/-management:
Personal- und Organisationsentwicklung I: schriftliche Modulteilprüfung

(3) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 4 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 14 bzw. 15 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 und 3 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Orientierungsprüfungsleistung):
 - Sozialisation und Erziehung
 - Individuelle Bedingungen des Lernens I: Kognition

2. Schwerpunktmodul

Schwerpunktbereich Lehren und Lernen

Zwei schriftliche Modulteilprüfungen, unter Berücksichtigung von § 4

bzw.

Schwerpunktbereich Bildungsplanung/-management

Zwei schriftliche Modulteilprüfungen, unter Berücksichtigung von § 4

3. Ergänzungsmodul

Ergänzungsbereich Lehren und Lernen

- Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.

Ergänzungsbereich Bildungsplanung/-management

- Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens	2-fach
Schwerpunktmodul	3-fach
Ergänzungsmodul	1-fach

Deutsch als Fremdsprache

§ 1 Studienvoraussetzungen und Studienumfang

Im Nebenfach "Deutsch als Fremdsprache" sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Deutsch als Fremdsprache" sind die folgenden Module zu belegen:

Sprachkompetenz (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mündliche Sprachfertigkeit	Ü	P	3
Übungen zur Grammatik	Ü	P	3
Textproduktion und Textrezeption	Ü	P	5
Wissenschaftliche Diskursformen	Ü	P	5

Sprachwissenschaft

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachwissenschaft I: Fundierung. In Verbindung mit dem Hauptfach Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft ist das Modul Sprachwissenschaft II: Erweiterung zu belegen.

Sprachwissenschaft I: Fundierung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Linguistik	V, S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	6

Voraussetzung für die den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz.

Sprachwissenschaft II: Erweiterung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	P	6
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz und die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Linguistik im Modul Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft des Hauptfaches Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft.

Sprachvermittlung/Kulturkontakt (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in das Lehr- und Forschungsgebiet Deutsch als Fremdsprache	S	P	6
Proseminar aus dem Bereich Fremdsprachenerwerbsforschung	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Sprachkontakt - Kulturkontakt	S	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Linguistik.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Mündliche Sprachfertigkeit: mündliche Modulteilprüfung
- Wissenschaftliche Diskursformen: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 8 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Modul Sprachwissenschaft I: Fundierung
Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Modul Sprachwissenschaft II: Erweiterung
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik nach Wahl der/des Studierenden:
schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 22 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Sprachkompetenz

- Mündliche Sprachfertigkeit: schriftliche Modulteilprüfung
(Orientierungsprüfungsleistung)
- Wissenschaftliche Diskursformen: schriftliche Modulteilprüfung
(Orientierungsprüfungsleistung)

2. Sprachwissenschaft

Sprachwissenschaft I: Fundierung

- Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

bzw.

Sprachwissenschaft II: Erweiterung

- Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

3. Sprachvermittlung/Kulturkontakt

- Einführung in das Lehr- und Forschungsgebiet Deutsch als Fremdsprache:
schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich Fremdsprachenerwerbsforschung:
schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
bzw.
Proseminar aus dem Bereich Sprachkontakt - Kulturkontakt
schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz	1-fach
Sprachwissenschaft	2-fach
Sprachvermittlung/Kulturkontakt	2-fach

English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik" sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik" sind die folgenden Module zu belegen:

Sprachkompetenz und Landeskunde (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	6
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	6
Landeskunde	Ü/S	P	6

Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Introduction to Synchronic Linguistics	V/Ü	WP	6
Introduction to Diachronic Linguistics	V/Ü	WP	6
Introduction to Literary Studies	V/Ü	P	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Vertiefungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Sprachwissenschaft
- Vertiefung Literaturwissenschaft

Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft.

Vertiefung Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	6

Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	V	P	2
---	---	---	---

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
oder
Foundation Course: Speaking English: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
nach Wahl der bzw. des Studierenden
- Introduction to Synchronic Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Introduction to Diachronic Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 12 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Foundation Course: Speaking English: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Sprachkompetenz und Landeskunde

- Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
(Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Foundation Course: Speaking English: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
(Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Landeskunde: schriftliche Modulteilprüfung

2. Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft

- Introduction to Synchronic Linguistics
bzw.
Introduction to Diachronic Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
(Orientierungsprüfungsleistung)
- Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung
(Zwischenprüfungsleistung)

3. Vertiefung

Vertiefung Sprachwissenschaft

- Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
- Vertiefung Literaturwissenschaft
- Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz und Landeskunde	3-fach
Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft	2-fach
Vertiefungsmodul	2-fach

Europäische Ethnologie

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Europäische Ethnologie" sind 34 bzw. 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Europäische Ethnologie" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Europäischen Ethnologie (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Europäische Ethnologie	V, Ü	P	6
Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie	V	P	4

Schwerpunktmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Schwerpunktmodule:

- Schwerpunkt Kultur und Gesellschaft
- Schwerpunkt Aspekte der Kulturanthropologie

Schwerpunkt Kultur und Gesellschaft (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar aus dem Bereich Heimat und Identität	S	P	6
Seminar aus dem Bereich Ethnizität in Europa	S	P	6
Seminar aus dem Bereich Umgang mit Fremdheit	S	WP	6
Seminar aus dem Bereich Mehrheitskulturen - Minderheitenkulturen	S	WP	6
Seminar aus dem Bereich Migration - Integration	S	P	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Schwerpunkt Aspekte der Kulturanthropologie (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar zu einem Lebensabschnitt	S	P	4
Seminar aus dem Bereich Kulturelle Überformung der Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse	S	P	6

Umgang mit dem Körper	V, Ü	P	6
-----------------------	------	---	---

Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen

Die bzw. der Studierende belegt eines der folgenden Module: Das Modul Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen I ist zu belegen, wenn das Modul Schwerpunkt Kultur und Gesellschaft gewählt wurde, das Modul Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen II ist zu belegen, wenn das Modul Schwerpunkt Aspekte der Kulturanthropologie gewählt wurde.

Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen I (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion	V	P	4

Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion	V	P	4
Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion	V	P	4

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Europäische Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 4 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 10 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

Schwerpunktmodul Kultur und Gesellschaft:

- Seminar aus dem Bereich Ethnizität in Europa: schriftliche Modulteilprüfung
- Seminar aus dem Bereich Umgang mit Fremdheit: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Seminar aus dem Bereich Mehrheitskulturen - Minderheitenkulturen: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Schwerpunktmodul Aspekte der Kulturanthropologie:

- Seminar zu einem Lebensabschnitt: schriftliche Modulteilprüfung
- Umgang mit dem Körper: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 20 bzw. 22 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Europäischen Ethnologie
 - Einführung in die Europäische Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

2. Schwerpunkt

Schwerpunkt Kultur und Gesellschaft

 - Seminar aus dem Bereich Ethnizität in Europa: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
 - Seminar aus dem Bereich Umgang mit Fremdheit: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung) bzw. Seminar aus dem Bereich Mehrheitskulturen - Minderheitenkulturen: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

bzw.

Schwerpunkt Aspekte der Kulturanthropologie

 - Seminar zu einem Lebensabschnitt: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
 - Umgang mit dem Körper: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

3. Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen

Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen I

 - Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion: mündliche Modulteilprüfung

bzw.

Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen II

 - Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Europäischen Ethnologie	1-fach
Schwerpunktmodul	2-fach
Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen	1-fach

Französisch

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Französisch" sind 38 bzw. 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Französisch" sind die folgenden Module zu belegen:

Sprach- und Literaturwissenschaft (13 bzw. 15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Galloromania	V	P	3
Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Galloromania	V	P	3
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Ü	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	6

Einführung in die französische Literaturwissenschaft	Ü	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	6
Übung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	Ü	WP	3
Übung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	Ü	WP	3

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Es müssen entweder die Einführung bzw. das Proseminar Sprachwissenschaft und die Übung Literaturwissenschaft oder die Einführung bzw. das Proseminar Literaturwissenschaft und die Übung Sprachwissenschaft belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Einführung bzw. des Proseminars und der Übung ist die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Vorlesungen.

Sprachkompetenz

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse. Sofern fundierte Französischkenntnisse nachgewiesen werden können, ist das Modul Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundkurs Französisch (Romanistenkurs I)	Ü	P	3
Fortgeschrittenenkurs Französisch (Romanistenkurs II)	Ü	P	3
Übersetzung Französisch-Deutsch	Ü	P	3
Übersetzung Deutsch-Französisch	Ü	P	3
Compétence communicative	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Französisch	Ü	WP	3
Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache	Ü	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Fortgeschrittenenkurses Französisch (Romanistenkurs II) ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Französisch (Romanistenkurs I).

In Verbindung mit dem Hauptfach IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur darf als Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache kein Spanischkurs belegt werden.

Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Französische Grammatik Mittelstufe	Ü	P	3
Übersetzung Französisch-Deutsch	Ü	P	3
Übersetzung Deutsch-Französisch	Ü	P	3
Compétence communicative	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Französisch	Ü	P	3
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Französisch	Ü	WP	3
Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache	Ü	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

In Verbindung mit dem Hauptfach IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur darf als Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache kein Spanischkurs belegt werden.

Französisch im europäischen und internationalen Kontext (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder I	Ü	P	3
Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder II	Ü	P	3

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Galloromania
 - Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Galloromania
- Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse
Fortgeschrittenenkurs Französisch (Romanistenkurs II): schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen
Französische Grammatik Mittelstufe: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 6 bzw. 9 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Übersetzung Deutsch-Französisch: schriftliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder I
 - Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder II

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 6 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Übersetzung Französisch-Deutsch
- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder I bzw. Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder II, in der keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 18 bzw. 21 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Sprach- und Literaturwissenschaft

- Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Galloromania: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Galloromania: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.
 Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft:
 schriftliche Modulteilprüfung
 bzw.
 Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 bzw.
 Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft:
 schriftliche Modulteilprüfung

2. Sprachkompetenz

- Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse
 Fortgeschrittenenkurs Französisch (Romanistenkurs II): schriftliche Modulteilprüfung
 (Orientierungsprüfungsleistung)
 bzw.
 Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen
 Französische Grammatik Mittelstufe: schriftliche Modulteilprüfung
 (Orientierungsprüfungsleistung)
- Übersetzung Deutsch-Französisch: schriftliche Modulteilprüfung
 (Zwischenprüfungsleistung)
- Compétence communicative: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

3. Französisch im europäischen und internationalen Kontext

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der
 bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung):
 - Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprach- und Literaturwissenschaft	3-fach
Sprachkompetenz	2-fach
Französisch im europäischen und internationalen Kontext	1-fach

Italienisch

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Italienisch" sind 38 bzw. 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Italienisch" sind die folgenden Module zu belegen:

Sprach- und Literaturwissenschaft (13 bzw. 15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Italo-romania	V	P	3
Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Italo-romania	V	P	3
Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	S	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	6
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	S	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	6
Übung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	Ü	WP	3
Übung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	Ü	WP	3

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Es müssen entweder die Einführung bzw. das Proseminar Sprachwissenschaft und die Übung Literaturwissenschaft oder die Einführung bzw. das Proseminar Literaturwissenschaft und die Übung Sprachwissenschaft belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Einführung bzw. des Proseminars und der Übung ist die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Vorlesungen.

Sprachkompetenz

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse. Sofern fundierte Italienischkenntnisse nachgewiesen werden können, ist das Modul Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundkurs Italienisch (Romanistenkurs I)	Ü	P	3
Fortgeschrittenenkurs Italienisch (Romanistenkurs II)	Ü	P	3
Übersetzung Italienisch-Deutsch	Ü	P	3
Übersetzung Deutsch-Italienisch	Ü	P	3
Competenza comunicativa	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Italienisch	Ü	WP	3
Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache	Ü	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Fortgeschrittenenkurses Italienisch (Romanistenkurs II) ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Italienisch (Romanistenkurs I).

In Verbindung mit dem Hauptfach FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur darf als Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache kein Französischkurs, in Verbindung mit dem Hauptfach IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur kein Spanischkurs belegt werden.

Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Italienische Grammatik Mittelstufe	Ü	P	3
Übersetzung Italienisch-Deutsch	Ü	P	3
Übersetzung Deutsch-Italienisch	Ü	P	3
Competenza comunicativa	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Italienisch	Ü	P	3
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Italienisch	Ü	WP	3
Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache	Ü	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

In Verbindung mit dem Hauptfach FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur darf als Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache kein Französischkurs, in Verbindung mit dem Hauptfach IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur kein Spanischkurs belegt werden.

Italienisch im europäischen und internationalen Kontext (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Die Kultur Italiens in Geschichte und Gegenwart I	Ü	P	3

Die Kultur Italiens in Geschichte und Gegenwart II	Ü	WP	3
Sprache und Kultur der antiken Welt I	Ü	WP	3
Sprache und Kultur der antiken Welt II	Ü	WP	3

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wobei in Verbindung mit einem der Hauptfächer FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur, Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und Neugriechische Philologie, IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur, Latinistik oder Slavistik zwingend die Lehrveranstaltung Die Kultur Italiens in Geschichte und Gegenwart II zu belegen ist.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Itoloromania:
 - Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Itoloromania:
- Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse
Fortgeschrittenenkurs Italienisch (Romanistenkurs II): schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen
Italienische Grammatik Mittelstufe: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 6 bzw. 9 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Übersetzung Deutsch-Italienisch: schriftliche Modulteilprüfung
- Die Kultur Italiens in Geschichte und Gegenwart I: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 6 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Übersetzung Italienisch-Deutsch
- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Die Kultur Italiens in Geschichte und Gegenwart II bzw. Sprache und Kultur der antiken Welt I bzw. Sprache und Kultur der antiken Welt II

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 18 bzw. 21 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Sprach- und Literaturwissenschaft

- Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Itoloromania: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Itoloromania: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung

2. Sprachkompetenz

- Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse
Fortgeschrittenenkurs Italienisch (Romanistenkurs II): schriftliche Modulteilprüfung
(Orientierungsprüfungsleistung)
bzw.
Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen
Italienische Grammatik Mittelstufe: schriftliche Modulteilprüfung
(Orientierungsprüfungsleistung)
- Übersetzung Deutsch-Italienisch : schriftliche Modulteilprüfung
(Zwischenprüfungsleistung)
- Competenzia comunicativa: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

3. Italienisch im europäischen und internationalen Kontext

- Die Kultur Italiens in Geschichte und Gegenwart I: schriftliche Modulteilprüfung
(Zwischenprüfungsleistung)

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprach- und Literaturwissenschaft	3-fach
Sprachkompetenz	2-fach
Italienisch im europäischen und internationalen Kontext	1-fach

Kognitionswissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Kognitionswissenschaft" sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Kognitionswissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Kognitionswissenschaft (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Kognitionswissenschaft I	V	P	4
Einführung in die Kognitionswissenschaft II	V	P	4
Empirische Forschungsmethoden	Ü	P	4
Programmierung und formale Grundlagen	Ü	P	4
Kognitionswissenschaftliches Proseminar (einschließlich 5 experimental-praktische Versuchspersonenstunden)	S	P	4

Angewandte Kognitionswissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Angewandte Kognitionswissenschaft	V	P	4
Kognitive Modellierung	V, Ü	P	10

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Kognitive Modellierung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen: Einführung in die Kognitionswissenschaft I, Einführung in die Kognitionswissenschaft II, Empirische Forschungsmethoden und Programmierung und formale Grundlagen.

Vertiefung ausgewählter Problembereiche der Kognitionswissenschaft (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar Kognitionswissenschaft	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars Kognitionswissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme am Kognitionswissenschaftlichen Proseminar (einschließlich 5 experimental-praktische Versuchspersonenstunden).

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Kognitionswissenschaft I: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 4 ECTS-Punkte im Modul Grundlagen der Kognitionswissenschaft nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 8 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis über die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung und von insgesamt 16 ECTS-Punkten im Nebenfach Kognitionswissenschaft

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Kognitive Modellierung: schriftliche Modulteilprüfung

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 26 ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Kognitionswissenschaft

- Einführung in die Kognitionswissenschaft I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die Kognitionswissenschaft II: schriftliche Modulteilprüfung

2. Angewandte Kognitionswissenschaft

- Angewandte Kognitionswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Kognitive Modellierung: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

3. Vertiefung ausgewählter Problembereiche der Kognitionswissenschaft

- Hauptseminar Kognitionswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen werden die Modulnoten der endnotenrelevanten Module gleich gewichtet.

Kunstgeschichte

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Kunstgeschichte" sind 34 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Kunstgeschichte" sind die folgenden Module zu belegen:

Einführung in die Kunstgeschichte (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Kunstgeschichte I: Malerei/Skulptur	S, Ü	P	6
Einführung in die Kunstgeschichte II: Architektur	S	P	3

Kunstgeschichte im Überblick (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kunstgeschichte im Überblick: Mittelalter	V	P	2
Kunstgeschichte im Überblick: Renaissance/Barock	V	P	2
Kunstgeschichte im Überblick: 19./20. Jahrhundert	V	P	2

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Kunstgeschichte (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich der mittelalterlichen Kunstgeschichte oder der christlichen Archäologie	S	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der neueren Kunstgeschichte	S	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der neuesten Kunstgeschichte	S	WP	4
Kunstgeschichtliche Bestimmungsübung	Ü	P	3
Kunstgeschichtliche Exkursionen (mind. vier Tage)	Ex	P	2

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung.

Kunstpraxis und -vermittlung (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Denkmalpflege	Ü	P	3
Museumskunde	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Kunstgeschichte I: Malerei/Skulptur: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Kunstgeschichte II: Architektur: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 9 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- mündliche Modulteilprüfungen in zwei der drei folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Kunstgeschichte im Überblick: Mittelalter
 - Kunstgeschichte im Überblick: Renaissance/Barock
 - Kunstgeschichte im Überblick: 19./20. Jahrhundert

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 3 ECTS-Punkte im Modul Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Kunstgeschichte oder im Modul Kunstpraxis und -vermittlung nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 16 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Einführung in die Kunstgeschichte

- Einführung in die Kunstgeschichte I: Malerei/Skulptur: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die Kunstgeschichte II: Architektur: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

2. Kunstgeschichte im Überblick

- mündliche Modulteilprüfungen in zwei der drei folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfungen (Zwischenprüfungsleistungen):
 - Kunstgeschichte im Überblick: Mittelalter
 - Kunstgeschichte im Überblick: Renaissance/Barock
 - Kunstgeschichte im Überblick: 19./20. Jahrhundert

3. Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Kunstgeschichte

- schriftliche Modulteilprüfungen in zwei der drei folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Proseminar zu einem Thema aus dem Bereich der mittelalterlichen Kunstgeschichte oder der christlichen Archäologie
 - Proseminar zu einem Thema aus dem Bereich der neueren Kunstgeschichte
 - Proseminar zu einem Thema aus dem Bereich der neuesten Kunstgeschichte

4. Kunstpraxis und -vermittlung

- Denkmalpflege: mündliche Modulteilprüfung
- Museumskunde: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in die Kunstgeschichte	2-fach
Kunstgeschichte im Überblick	2-fach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Kunstgeschichte	4-fach
Kunstpraxis und -vermittlung	2-fach

Lateinische Philologie des Mittelalters

§ 1 Studienvoraussetzungen und Studienumfang

Im Nebenfach "Lateinische Philologie des Mittelalters" sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Lateinische Philologie des Mittelalters" sind die folgenden Module zu belegen:

Einführung in das Fachstudium (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in das Mittellatein	Ü	P	6
Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I	Ü	P	6
Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II	Ü	P	6
Exkursion zu einer Handschriftenbibliothek		P	2

Voraussetzung für den Besuch der Übung Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I.

Epochenmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl zwei der folgenden Epochenmodule:

- Lateinische Literatur des Frühmittelalters
- Lateinische Literatur des Hochmittelalters
- Lateinische Literatur des Spätmittelalters

Lateinische Literatur des Frühmittelalters (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters	V	P	2
Proseminar zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters	S	P	8

Lateinische Literatur des Hochmittelalters (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters	V	P	2
Proseminar zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters	S	P	8

Lateinische Literatur des Spätmittelalters (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Vorlesung zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters	V	P	2
Proseminar zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters	S	P	8

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in das Mittelatein: schriftliche Modulteilprüfung
- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 12 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II: schriftliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Proseminar zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters
 - Proseminar zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters
 - Proseminar zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 26 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Einführung in das Fachstudium

- Einführung in das Mittelatein: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

2. Lateinische Philologie des Frühmittelalters

- Proseminar zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters, sofern dieses Modul gewählt wurde: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

3. Lateinische Philologie des Hochmittelalters

- Proseminar zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters, sofern dieses Modul gewählt wurde: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

4. Lateinische Philologie des Spätmittelalters

- Proseminar zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters, sofern dieses Modul gewählt wurde: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in das Fachstudium	2-fach
Epochenmodul I (Lateinische Literatur des Frühmittelalters, Hochmittelalters oder Spätmittelalters)	1-fach
Epochenmodul II (Lateinische Literatur des Frühmittelalters, Hochmittelalters oder Spätmittelalters)	1-fach

Neuere deutsche Literatur

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Neuere deutsche Literatur" sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Neuere deutsche Literatur" sind die folgenden Module zu belegen:

Systematische Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die neuere deutsche Literatur	S	P	6
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	6

Historische Grundlagen der neueren deutschen Literatur (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zum Barock	V	P	2
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zum Sturm und Drang	V	P	2
Epochenvorlesung: Von der Klassik bis zur Romantik	V	P	2
Epochenvorlesung: Vom Vormärz bis zum Naturalismus	V	P	2
Epochenvorlesung: Vom Fin de siècle bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges	V	P	2
Epochenvorlesung: Literatur nach dem Zweiten Weltkrieg	V	P	2
Lektürekurs zu einer Epochenvorlesung	S	P	2
Lektürekurs zu einer Epochenvorlesung	S	P	2

Voraussetzung für den Besuch der Lektürekurse ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung. Die Lektürekurse sind jeweils parallel zu der entsprechenden Epochenvorlesung zu besuchen.

Einzelaspekte der neueren deutschen Literatur (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich der neueren deutschen Literatur	S	P	6
Proseminar aus dem Bereich der neueren deutschen Literatur	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Proseminare ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung. Die beiden Proseminare müssen verschiedene Sachgebiete der neueren deutschen Literatur betreffen.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die neuere deutsche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 12 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Lektürekurs zu einer Epochenvorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 4 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 18 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Systematische Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft

- Einführung in die neuere deutsche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

2. Historische Grundlagen der neueren deutschen Literatur

- Lektürekurs zu einer Epochenvorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

3. Einzelaspekte der neueren deutschen Literatur

- Proseminar aus dem Bereich der neueren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich der neueren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Systematische Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft	2-fach
Historische Grundlagen der neueren deutschen Literatur	1-fach
Einzelaspekte der neueren deutschen Literatur	2-fach

Ostslavistik

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Ostslavistik" sind 37 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Ostslavistik" sind die folgenden Module zu belegen:

Einführung in das Fachstudium (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kultur der Slaven I	V	P	3
Kultur der Slaven II	V	P	3
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	3
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	3

Sprachkompetenz Russisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Russisch - ohne Vorkenntnisse. Sofern muttersprachliche oder durch Zeugnisse nachgewiesene Russischkenntnisse vorliegen, ist das Modul Sprachkompetenz Russisch - mit Vorkenntnissen zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz Russisch - ohne Vorkenntnisse (17 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grammatische Übungen I	Ü	P	5
Grammatische Übungen II	Ü	P	5
Phonetik und Phonologie	Ü	P	2
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I	Ü	P	2
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Übungen der Stufe II ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Übung der Stufe I.

Sprachkompetenz Russisch - mit Vorkenntnissen (17 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Morphologie I	Ü	P	6
Morphologie II	Ü	P	6
Mittelkurs Russisch	Ü	P	5

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Vertiefungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Sprachwissenschaft
- Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik	S	P	6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissen-	V/Ü	P	2

schaft, Schwerpunkt Ostslavistik			
----------------------------------	--	--	--

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft.

Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik	S	P	6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik	V/Ü	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

Sprachkompetenz Russisch - ohne Vorkenntnisse:
 - Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung
 bzw.

Sprachkompetenz Russisch - mit Vorkenntnissen:
 - Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 10 bzw. 12 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 22 bzw. 24 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Einführung in das Fachstudium

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

2. Sprachkompetenz Russisch

Sprachkompetenz Russisch - ohne Vorkenntnisse

- Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Sprachkompetenz Russisch - mit Vorkenntnissen

- Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Mittelkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung

3. Vertiefung

Vertiefung Sprachwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in das Fachstudium	3-fach
Sprachkompetenz Russisch	2-fach
Vertiefungsmodul	2-fach

Politikwissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Politikwissenschaft" sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Politikwissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Politikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Politikwissenschaft	V, Ü	P	8

Vergleichende Politikwissenschaft (6 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Politische Soziologie	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Politikfeldforschung	S	WP	6

In den Modulen Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik und Politische Theorie sind insgesamt zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) aus zwei verschiedenen Modulen zu belegen, d.h. im Modul Vergleichende Politikwissenschaft kann höchstens eine Wahlpflichtveranstaltung belegt werden.

Das Proseminar ist parallel zur Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft oder nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Einführung zu besuchen.

Internationale Politik (6 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Internationale Politik	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich Internationale Institutionen	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Außenpolitik eines Staates	S	WP	6

In den Modulen Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik und Politische Theorie sind insgesamt zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) aus zwei verschiedenen Modulen zu belegen, d.h. im Modul Internationale Politik kann höchstens eine Wahlpflichtveranstaltung belegt werden.

Das Proseminar ist parallel zur Einführung in die Internationale Politik oder nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Einführung zu besuchen.

Politische Theorie (6 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich der Ideengeschichte	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Grundbegriffe der politischen Theorie	S	WP	6

In den Modulen Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik und Politische Theorie sind insgesamt zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) aus zwei verschiedenen Modulen zu belegen, d.h. im Modul Politische Theorie kann höchstens eine Wahlpflichtveranstaltung belegt werden.

Das Proseminar ist parallel zur Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien oder nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Einführung zu besuchen.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Internationale Politik: mündliche Modulteilprüfung
- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Ideen: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 8 ECTS-Punkte in der Einführung in die Politikwissenschaft nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 14 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde, ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Internationale Politik: mündliche Modulteilprüfung
- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 20 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Vergleichende Politikwissenschaft

- Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- ggf. Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden, sofern nicht in einem Proseminar aus dem Modul Internationale Politik oder in einem Proseminar aus dem Modul Politische Theorie eine Modulteilprüfung abgelegt wird: schriftliche Modulteilprüfung

2. Internationale Politik

- Einführung in die Internationale Politik: mündliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- ggf. Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden, sofern nicht in einem Proseminar aus dem Modul Vergleichende Politikwissenschaft oder in einem Proseminar aus dem Modul Politische Theorie eine Modulteilprüfung abgelegt wird: schriftliche Modulteilprüfung

3. Politische Theorie

- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- ggf. Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden, sofern nicht in einem Proseminar aus dem Modul Vergleichende Politikwissenschaft oder in einem Proseminar aus dem Modul Internationale Politik eine Modulteilprüfung abgelegt wird: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wird die Note des Moduls, in dem zwei Prüfungen abgelegt wurden, 2-fach gewichtet, die Noten der Module, in denen eine Prüfung abgelegt wurde, werden jeweils 1-fach gewichtet.

Portugiesisch

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Portugiesisch" sind 38 bzw. 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Portugiesisch" sind die folgenden Module zu belegen:

Sprach- und Literaturwissenschaft (13 bzw. 15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Iberoromania	V	P	3
Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Iberoromania	V	P	3
Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	S	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	6
Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft	S	WP	4

Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	6
Übung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	Ü	WP	3
Übung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	Ü	WP	3

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Es müssen entweder die Einführung bzw. das Proseminar Sprachwissenschaft und die Übung Literaturwissenschaft oder die Einführung bzw. das Proseminar Literaturwissenschaft und die Übung Sprachwissenschaft belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Einführung bzw. des Proseminars und der Übung ist die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Vorlesungen.

Sprachkompetenz (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundkurs Portugiesisch	Ü	P	3
Fortgeschrittenenkurs Portugiesisch	Ü	P	3
Übersetzung Portugiesisch-Deutsch	Ü	P	3
Übersetzung Deutsch-Portugiesisch	Ü	P	3
Competência comunicativa	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Portugiesisch	Ü	WP	3
Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache	Ü	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Fortgeschrittenenkurses Portugiesisch ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Portugiesisch.

In Verbindung mit dem Hauptfach FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur darf als Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache kein Französischkurs, in Verbindung mit dem Hauptfach IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur kein Spanischkurs belegt werden.

Portugiesisch im europäischen und internationalen Kontext (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Die Kultur der iberoromanischen Länder I	Ü	WP	3
Die Kultur der iberoromanischen Länder II	Ü	WP	3
Landeskunde eines romanischsprachigen Landes I	Ü	WP	3
Landeskunde eines romanischsprachigen Landes II	Ü	WP	3

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingungen zu beachten sind:

- In Verbindung mit allen Hauptfächern außer IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur sind zwingend die Lehrveranstaltungen Die Kultur der iberoromanischen Länder I und II zu belegen.
- In Verbindung mit dem Hauptfach IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur dürfen die Lehrveranstaltungen Die Kultur der iberoromanischen Länder I und II nicht belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Übungen der Stufe zwei ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Übung der Stufe I

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Iberoromania:

- Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Iberoromania:
 - Fortgeschrittenenkurs Portugiesisch: schriftliche Modulteilprüfung
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 9 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Übersetzung Deutsch-Portugiesisch: schriftliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Die Kultur der iberoromanischen Länder I bzw. Landeskunde eines romanischsprachigen Landes I
 - Die Kultur der iberoromanischen Länder II bzw. Landeskunde eines romanischsprachigen Landes II

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 6 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Übersetzung Portugiesisch-Deutsch
- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung aus dem Modul Portugiesisch im europäischen und internationalen Kontext, in der keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 21 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Sprach- und Literaturwissenschaft

- Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Iberoromania: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Iberoromania: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

2. Sprachkompetenz

- Fortgeschrittenenkurs Portugiesisch: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Übersetzung Deutsch-Portugiesisch: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Competência comunicativa: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

3. Portugiesisch im europäischen und internationalen Kontext

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung):
 - Die Kultur der iberoromanischen Länder I bzw. Landeskunde eines romanischsprachigen Landes I

- Die Kultur der iberoromanischen Länder II bzw. Landeskunde eines romanischsprachigen Landes II

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprach- und Literaturwissenschaft	3-fach
Sprachkompetenz	2-fach
Portugiesisch im europäischen und internationalen Kontext	1-fach

Psychologie

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Psychologie" sind 35 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Psychologie" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Psychologie (15 ECTS-Punkte)

Im Modul Grundlagen der Psychologie sind aus den folgenden Themenbereichen drei zu wählen:

- Allgemeine Psychologie I
- Allgemeine Psychologie II
- Entwicklungspsychologie
- Differentielle Psychologie
- Sozialpsychologie

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung Themenbereich 1	V	P	2
Seminar Themenbereich 1	S	P	3
Vorlesung Themenbereich 2	V	P	2
Seminar Themenbereich 2	S	P	3
Vorlesung Themenbereich 3	V	P	2
Seminar Themenbereich 3	S	P	3

Anwendungs- und forschungsorientierte Psychologie (15 ECTS-Punkte)

Im Modul Anwendungs- und forschungsorientierte Psychologie sind aus den folgenden Themenbereichen drei zu wählen:

- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Klinische- und Rehabilitationspsychologie
- Kulturpsychologie
- Neurobiologische Grundlagen
- Pädagogische Psychologie
- Präventions- und rehabilitationspsychologische Forschung
- Psychotherapieforschung
- Wissenspsychologie

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung Themenbereich 1	V	P	2
Seminar Themenbereich 1	S	P	3
Vorlesung Themenbereich 2	V	P	2

Seminar Themenbereich 2	S	P	3
Vorlesung Themenbereich 3	V	P	2
Seminar Themenbereich 3	S	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Seminar des Themenbereichs 1, 2 oder 3 nach Wahl der bzw. des Studierenden:
schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 3 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Seminar des Themenbereichs 1, 2 oder 3 nach Wahl der bzw. des Studierenden, wobei der in der Orientierungsprüfung behandelte Themenbereich nicht gewählt werden kann:
mündliche Modulteilprüfung

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

(3) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 9 ECTS-Punkte im Modul Grundlagen der Psychologie nachzuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 17 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 und 3 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Psychologie

- Seminar des Themenbereichs 1, 2 oder 3 nach Wahl der bzw. des Studierenden:
schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Seminar des Themenbereichs 1, 2 oder 3 nach Wahl der bzw. des Studierenden, wobei der in der Orientierungsprüfung behandelte Themenbereich nicht gewählt werden kann:
mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

Bei der Bildung der Modulnote werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

schriftliche Modulteilprüfung: 1-fach
mündliche Modulteilprüfung: 2-fach

2. Anwendungs- und forschungsorientierte Psychologie

- Seminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung und von 5 ECTS-Punkten im Modul Anwendungs- und forschungsorientierte Psychologie.

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen werden die Modulnoten der endnotenrelevanten Module gleich gewichtet.

Skandinavistik

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Skandinavistik" sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Skandinavistik" sind die folgenden Module zu belegen:

Sprachkompetenz

Die bzw. der Studierende wählt für die Sprachausbildung eine der folgenden skandinavischen Sprachen:

- Schwedisch
- Norwegisch
- Dänisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse. Sofern fundierte Kenntnisse in der gewählten skandinavischen Sprache nachgewiesen werden können, ist das Modul Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundkurs in der gewählten skandinavischen Sprache	Ü	P	6
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten skandinavischen Sprache	Ü	P	4
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten skandinavischen Sprache	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten skandinavischen Sprache	Ü	P	4
Sprachpraktische Übung in der gewählten skandinavischen Sprache	Ü	P	5
Sprachpraktische Übung in der gewählten skandinavischen Sprache	Ü	P	5

Voraussetzung für den Besuch der sprachpraktischen Übungen ist die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten skandinavischen Sprache.

Literaturwissenschaft (9 bzw. 15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen	S	P	6
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur	V	P	3

Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	WP	6
---	---	----	---

Wird die Wahlpflichtveranstaltung (WP) in diesem Modul nicht belegt, so ist die Wahlpflichtveranstaltung im Modul Sprachwissenschaft zu belegen.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen.

Sprachwissenschaft (9 bzw. 15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Sprachwissenschaft	S	P	6
Vorlesung zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	V	P	3
Proseminar zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	S	WP	6

Wird die Wahlpflichtveranstaltung (WP) in diesem Modul nicht belegt, so ist die Wahlpflichtveranstaltung im Modul Literaturwissenschaft zu belegen.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Sprachwissenschaft.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten skandinavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten skandinavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen
 - Einführung in die Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 10 bzw. 16 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten skandinavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen
Sprachpraktische Übung in der gewählten skandinavischen Sprache nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
 - Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen
 - Einführung in die Sprachwissenschaft

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 21 bzw. 26 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Sprachkompetenz

Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse

- Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten skandinavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten skandinavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen

- Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten skandinavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Sprachpraktische Übung in der gewählten skandinavischen Sprache nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

2. Literaturwissenschaft

- Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- ggf. Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

3. Sprachwissenschaft

- Einführung in die Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- ggf. Proseminar zu einem sprachwissenschaftlichen Thema: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen werden die Modulnoten der endnotenrelevanten Module gleich gewichtet.

Spanisch

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Spanisch" sind 38 bzw. 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Spanisch" sind die folgenden Module zu belegen:

Sprach- und Literaturwissenschaft (13 bzw. 15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Iberoromania	V	P	3
Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Iberoromania	V	P	3
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	S	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	6
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft	S	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	6
Übung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	Ü	WP	3
Übung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	Ü	WP	3

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Es müssen entweder die Einführung bzw. das Proseminar Sprachwissenschaft und die Übung Literaturwissenschaft oder die Einführung bzw. das Proseminar Literaturwissenschaft und die Übung Sprachwissenschaft belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Einführung bzw. des Proseminars und der Übung ist die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Vorlesungen.

Sprachkompetenz

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse. Sofern fundierte Spanischkenntnisse nachgewiesen werden können, ist das Modul Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundkurs Spanisch (Romanistenkurs I)	Ü	P	3
Fortgeschrittenenkurs Spanisch (Romanistenkurs II)	Ü	P	3
Übersetzung Spanisch-Deutsch	Ü	P	3
Übersetzung Deutsch-Spanisch	Ü	P	3
Competencia comunicativa	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Spanisch	Ü	WP	3
Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache	Ü	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Fortgeschrittenenkurses Spanisch (Romanistenkurs II) ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Spanisch (Romanistenkurs I).

In Verbindung mit dem Hauptfach FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur darf als Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache kein Französischkurs belegt werden.

Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Spanische Grammatik Mittelstufe	Ü	P	3
Übersetzung Spanisch-Deutsch	Ü	P	3
Übersetzung Deutsch-Spanisch	Ü	P	3
Competencia comunicativa	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Spanisch	Ü	P	3
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Spanisch	Ü	WP	3
Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache	Ü	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

In Verbindung mit dem Hauptfach FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur darf als Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache kein Französischkurs belegt werden.

Spanisch im europäischen und internationalen Kontext (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Die Kultur der iberoromanischen Länder I	Ü	P	3
Die Kultur der iberoromanischen Länder II	Ü	P	3

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Iberoromania
 - Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Iberoromania
- Modul Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse
Fortgeschrittenenkurs Spanisch (Romanistenkurs II): schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Modul Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen
Spanische Grammatik Mittelstufe: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 6 bzw. 9 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Übersetzung Deutsch-Spanisch: schriftliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Die Kultur der iberoromanischen Länder I
 - Die Kultur der iberoromanischen Länder II

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 6 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Übersetzung Spanisch-Deutsch
- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Die Kultur der iberoromanischen Länder I bzw. Die Kultur der iberoromanischen Länder II, in der keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 18 bzw. 21 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Sprach- und Literaturwissenschaft

- Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Iberoromania: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Iberoromania: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.
 Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft:
 schriftliche Modulteilprüfung

2. Sprachkompetenz

- Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse
 Fortgeschrittenenkurs Spanisch (Romanistenkurs II): schriftliche Modulteilprüfung
 (Orientierungsprüfungsleistung)
 bzw.
 Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen
 Spanische Grammatik Mittelstufe: schriftliche Modulteilprüfung
 (Orientierungsprüfungsleistung)
- Übersetzung Deutsch-Spanisch: schriftliche Modulteilprüfung
 (Zwischenprüfungsleistung)
- Competencia comunicativa: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

3. Spanisch im europäischen und internationalen Kontext

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der
 bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung):
 - Die Kultur der iberoromanischen Länder I
 - Die Kultur der iberoromanischen Länder II

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprach- und Literaturwissenschaft	3-fach
Sprachkompetenz	2-fach
Spanisch im europäischen und internationalen Kontext	1-fach

Sporttherapie

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Sporttherapie" sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Sporttherapie" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Sporttherapie (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundlagen der Sporttherapie	V	P	3
Prävention durch Bewegung und Ernährung	V	P	3
Ernährung, Substitution und Doping	S	P	3
Behindertensport/Patientensportgruppen	S	P	3

Theorie und Praxis der Sporttherapie (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Praxis der Sporttherapie/Trainings- und Therapiepläne I	S/Ü	P	6
Praxis der Sporttherapie/Trainings- und Therapiepläne II	S/Ü	P	6
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	6

Praktische Tätigkeit:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von vier Wochen (im Block, ganztägig) bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich Prävention und/oder Rehabilitation sporttherapeutische Maßnahmen durchführt und Inhalte der Sporttherapie vermittelt.

Voraussetzung für die Anerkennung der praktischen Tätigkeit ist, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Diagnose und Therapie; Qualitätskontrolle (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sportmedizinisch-internistische und allgemeinmedizinische Diagnose- und Therapieverfahren	S	P	5
Sportorthopädisch-traumatologische Diagnose- und Therapieverfahren	S	P	5

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Grundlagen der Sporttherapie: schriftliche Modulteilprüfung
- Prävention durch Bewegung und Ernährung: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 3 ECTS-Punkte im Modul Grundlagen der Sporttherapie nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 9 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Praxis der Sporttherapie/Trainings- und Therapiepläne I: schriftliche Modulteilprüfung
- Praxis der Sporttherapie/Trainings- und Therapiepläne II: schriftliche Modulteilprüfung

(3) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 3 ECTS-Punkte im Modul Grundlagen der Sporttherapie nachzuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 und 3 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Sporttherapie

- Grundlagen der Sporttherapie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Prävention durch Bewegung und Ernährung: schriftliche Modulteilprüfung

(Orientierungsprüfungsleistung)

2. Theorie und Praxis der Sporttherapie

- Praxis der Sporttherapie/Trainings- und Therapiepläne I: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Praxis der Sporttherapie/Trainings- und Therapiepläne II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

3. Diagnose und Therapie; Qualitätskontrolle

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Sportmedizinisch-internistische und allgemeinmedizinische Diagnose und Therapieverfahren
 - Sportorthopädisch-traumatologische Diagnose- und Therapieverfahren

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Sporttherapie	1-fach
Theorie und Praxis der Sporttherapie	2-fach
Diagnose und Therapie; Qualitätskontrolle	1-fach

Sportwissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Sportwissenschaft" sind 37 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Sportwissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

Theoriefelder der Sportwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Trainingswissenschaft	V	WP	3
Einführung in die Bewegungswissenschaft	V	WP	3
Einführung in die Sportpsychologie	V	WP	3
Einführung in die Sportsoziologie	V	WP	3
Proseminar aus dem Bereich Trainingswissenschaft	S	WP	4
Proseminar aus dem Bereich Bewegungswissenschaft/Biomechanik	S	WP	4

Drei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

- Es muss entweder die Einführung in die Trainingswissenschaft oder die Einführung in die Bewegungswissenschaft belegt werden.
- Es muss entweder die Einführung in die Sportpsychologie oder die Einführung in die Sportsoziologie belegt werden.
- Es muss ein Proseminar belegt werden.

Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar Gesundheitserziehung und -bildung im Sport	S	P	4

Anatomie	V	P	3
Sportmedizin: Leistungsphysiologie	V	P	3
Schulung konditioneller Fähigkeiten	Ü	P	2
Schulung koordinativer Fähigkeiten	Ü	P	2
Fitness und Gesundheit: Haltung und Bewegung	Ü	WP	2
Fitness und Gesundheit: Herzkreislauftraining	Ü	WP	2
Fitness und Gesundheit: Prävention/Therapie im Wasser	Ü	WP	2

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung

Die bzw. der Studierende wählt eine Sportart aus dem Bereich "Technisch-koordinative Sportarten" oder aus dem Bereich "Konditionell determinierte Sportarten" und belegt in dieser Sportart die Teile 1 bis 3.

Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung: Grundlagen (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sportart aus dem Bereich "Technisch-koordinative Sportarten", Teil 1	Ü	WP	2
Sportart aus dem Bereich "Technisch-koordinative Sportarten", Teil 2	Ü	WP	2
Sportart aus dem Bereich "Konditionell determinierte Sportarten", Teil 1	Ü	WP	2
Sportart aus dem Bereich "Konditionell determinierte Sportarten", Teil 2	Ü	WP	2
Sportart aus dem Bereich "Sportspiele", Teil 1	Ü	P	1

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Es müssen entweder die Übungen Teil 1 und 2 einer Sportart aus dem Bereich "Technisch-koordinative Sportarten" oder die Übungen Teil 1 und 2 einer Sportart aus dem Bereich "Konditionell determinierte Sportarten" belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Teil 2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Übung Teil 1.

Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung: Vertiefung (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sportart aus dem Bereich "Technisch-koordinative Sportarten", Teil 3	Ü	WP	3
Sportart aus dem Bereich "Konditionell determinierte Sportarten", Teil 3	Ü	WP	3
Sportart aus dem Bereich "Sportspiele", Teil 2	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Übungen Teil 3 ist die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Übung Teil 2.

Voraussetzung für den Besuch der Sportart aus dem Bereich "Sportspiele", Teil 2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Sportart aus dem Bereich "Sportspiele", Teil 1.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Trainingswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Einführung in die Bewegungswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Sportpsychologie: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Einführung in die Sportsoziologie: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 2 ECTS-Punkte im Modul Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 8 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltung ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Anatomie
- Sportmedizin: Leistungsphysiologie

(3) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 8 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen bzw. Modulen nachzuweisen:

- Schulung konditioneller Fähigkeiten
- Schulung koordinativer Fähigkeiten
- weitere 4 ECTS-Punkte im Modul Praxis und Theorie von Sport, Spiel und Bewegung

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 19 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 und 3 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Theoriefelder der Sportwissenschaft

- Einführung in die Trainingswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
bzw.
Einführung in die Bewegungswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die Sportpsychologie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
bzw.
Einführung in die Sportsoziologie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar aus dem Bereich Trainingswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Proseminar aus dem Bereich Bewegungswissenschaft/Biomechanik: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Proseminar Gesundheitserziehung und -bildung im Sport: schriftliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung):
 - Anatomie
 - Sportmedizin: Leistungsphysiologie

3. Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung: Vertiefung

- schriftliche und praktische Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
- Sportart aus dem Bereich "Technisch-koodinative Sportarten", Teil 3 bzw. Sportart aus dem Bereich "Konditionell determinierte Sportarten", Teil 3
- Sportart aus dem Bereich "Sportspiele", Teil 2

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen werden die Modulnoten der endnotenrelevanten Module gleich gewichtet.

Sprachwissenschaft des Deutschen

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Sprachwissenschaft des Deutschen" sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Sprachwissenschaft des Deutschen" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Sprachbeschreibung (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Linguistik	V, S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich Phonologie/Orthographie	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Morphologie/Syntax	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Semantik/Lexikon	S	WP	6

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Proseminare ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Linguistik.

Sprachwissenschaftliche Vertiefung (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	V	P	2
Vorlesung aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	V	P	2
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	6

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Proseminare ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der Sprachbeschreibung.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 6 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 6 ECTS-Punkte im Modul Grundlagen der Sprachbeschreibung nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 18 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Sprachbeschreibung

- Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

2. Sprachwissenschaftliche Vertiefung

- schriftliche und mündliche Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion
 - Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation
 - Proseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Sprachbeschreibung 2-fach
Sprachwissenschaftliche Vertiefung 3-fach

Südslavistik

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Südslavistik" sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Südslavistik" sind die folgenden Module zu belegen:

Einführung in das Fachstudium (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kultur der Slaven I	V	P	3

Kultur der Slaven II	V	P	3
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	3
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	3

Sprachkompetenz

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Sprachkompetenz Bulgarisch
- Sprachkompetenz Kroatisch/Serbisch

Sprachkompetenz Bulgarisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Bulgarisch - ohne Vorkenntnisse. Sofern muttersprachliche oder durch Zeugnisse nachgewiesene Bulgarischkenntnisse vorliegen, ist das Modul Sprachkompetenz Bulgarisch - mit Vorkenntnissen zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz Bulgarisch – ohne Vorkenntnisse (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung Bulgarisch I	Ü	P	5
Einführung Bulgarisch II	Ü	P	5
Fortgeschrittene Bulgarisch I	Ü	P	4
Fortgeschrittene Bulgarisch II	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Bulgarisch – mit Vorkenntnissen (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung Bulgarisch II	Ü	P	5
Fortgeschrittene Bulgarisch I	Ü	P	4
Fortgeschrittene Bulgarisch II	Ü	P	4
Mittelkurs Bulgarisch	Ü	P	5

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Kroatisch/Serbisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Kroatisch/Serbisch - ohne Vorkenntnisse. Sofern muttersprachliche oder durch Zeugnisse nachgewiesene Kroatisch/Serbischkenntnisse vorliegen, ist das Modul Sprachkompetenz Kroatisch/Serbisch - mit Vorkenntnissen zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz Kroatisch/Serbisch – ohne Vorkenntnisse (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung Kroatisch/Serbisch I	Ü	P	5
Einführung Kroatisch/Serbisch II	Ü	P	5
Fortgeschrittene Kroatisch/Serbisch I	Ü	P	4

Fortgeschrittene Kroatisch/Serbisch II	Ü	P	4
--	---	---	---

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Kroatisch/Serbisch – mit Vorkenntnissen (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung Kroatisch/Serbisch II	Ü	P	5
Fortgeschrittene Kroatisch/Serbisch I	Ü	P	4
Fortgeschrittene Kroatisch/Serbisch II	Ü	P	4
Mittelkurs Kroatisch/Serbisch	Ü	P	5

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Vertiefungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Sprachwissenschaft
- Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Südslavistik	S	P	6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Südslavistik	V/Ü	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft.

Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Südslavistik	S	P	6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Südslavistik	V/Ü	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung
- Modul Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse:
Einführung Bulgarisch I bzw. Einführung Kroatisch/Serbisch I: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
- Modul Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen:

Einführung Bulgarisch II bzw. Einführung Kroatisch/Serbisch II:
schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 11 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 4 bzw. 5 ECTS-Punkte in folgender Lehrveranstaltung nachzuweisen:

Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse:

Einführung Bulgarisch II bzw. Einführung Kroatisch/Serbisch II
bzw.

Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen:

Fortgeschrittene Bulgarisch I bzw. Fortgeschrittene Kroatisch/Serbisch I

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 21 bzw. 22 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Einführung in das Fachstudium

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

2. Sprachkompetenz Bulgarisch bzw. Kroatisch/Serbisch

Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse:

- Einführung Bulgarisch I bzw. Einführung Kroatisch/Serbisch I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Fortgeschrittene Bulgarisch II bzw. Fortgeschrittene Kroatisch/Serbisch II: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen:

- Einführung Bulgarisch II bzw. Einführung Kroatisch/Serbisch II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Mittelkurs Bulgarisch bzw. Mittelkurs Kroatisch/Serbisch: schriftliche Modulteilprüfung

3. Vertiefung

Vertiefung Sprachwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Südslavistik: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Südslavistik: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in das Fachstudium	3-fach
Sprachkompetenz	2-fach
Vertiefungsmodul	2-fach

Westslavistik

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Westslavistik" sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Westslavistik" sind die folgenden Module zu belegen:

Einführung in das Fachstudium (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kultur der Slaven I	V	P	3
Kultur der Slaven II	V	P	3
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	3
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	3

Sprachkompetenz

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Sprachkompetenz Polnisch
- Sprachkompetenz Tschechisch

Sprachkompetenz Polnisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Polnisch - ohne Vorkenntnisse. Sofern muttersprachliche oder durch Zeugnisse nachgewiesene Polnischkenntnisse vorliegen, ist das Modul Sprachkompetenz Polnisch - mit Vorkenntnissen zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz Polnisch – ohne Vorkenntnisse (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung Polnisch I	Ü	P	5
Einführung Polnisch II	Ü	P	5
Fortgeschrittene Polnisch I	Ü	P	4
Fortgeschrittene Polnisch II	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Polnisch – mit Vorkenntnissen (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung Polnisch II	Ü	P	5
Fortgeschrittene Polnisch I	Ü	P	4
Fortgeschrittene Polnisch II	Ü	P	4
Mittelkurs Polnisch	Ü	P	5

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Tschechisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Tschechisch - ohne Vorkenntnisse. Sofern muttersprachliche oder durch Zeugnisse nachgewiesene Tschechischkenntnisse vorliegen, ist das Modul Sprachkompetenz Tschechisch - mit Vorkenntnissen zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz Tschechisch – ohne Vorkenntnisse (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung Tschechisch I	Ü	P	5
Einführung Tschechisch II	Ü	P	5
Fortgeschrittene Tschechisch I	Ü	P	4
Fortgeschrittene Tschechisch II	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Tschechisch – mit Vorkenntnissen (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung Tschechisch II	Ü	P	5
Fortgeschrittene Tschechisch I	Ü	P	4
Fortgeschrittene Tschechisch II	Ü	P	4
Mittelkurs Tschechisch	Ü	P	5

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Vertiefungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Sprachwissenschaft
- Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Westslavistik	S	P	6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissen-	V/Ü	P	2

schaft, Schwerpunkt Westslavistik			
-----------------------------------	--	--	--

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft.

Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Westslavistik	S	P	6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Westslavistik	V/Ü	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung
- Modul Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse:
Einführung Polnisch I bzw. Einführung Tschechisch I: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Modul Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen:
Einführung Polnisch II bzw. Einführung Tschechisch II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 11 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 4 bzw. 5 ECTS-Punkte in folgender Lehrveranstaltung nachzuweisen:

- Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse:
Einführung Polnisch II bzw. Einführung Tschechisch II
bzw.
- Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen:
Fortgeschrittene Polnisch I bzw. Fortgeschrittene Tschechisch I

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 21 bzw. 22 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Einführung in das Fachstudium

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

2. Sprachkompetenz Polnisch bzw. Tschechisch

Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse:

- Einführung Polnisch I bzw. Einführung Tschechisch I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Fortgeschrittene Polnisch II bzw. Fortgeschrittene Tschechisch II: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen:

- Einführung Polnisch II bzw. Einführung Tschechisch II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Mittelkurs Polnisch bzw. Mittelkurs Tschechisch: schriftliche Modulteilprüfung

3. Vertiefung

Vertiefung Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Westslavistik: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Westslavistik: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in das Fachstudium	3-fach
Sprachkompetenz	2-fach
Vertiefungsmodul	2-fach

Anlage C

**zur Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)
der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät**

Fachspezifische Bestimmungen für die Nebenfächer anderer Fakultäten

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

P =	Pflichtbereich
WP =	Wahlpflichtbereich
S =	Seminar
V =	Vorlesung
Ü =	Übung
K =	Kurs
Ex =	Exkursion

Informatik

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Informatik" sind zwischen 33 und 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Informatik" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Informatik (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Informatik I - Programmierung	V, Ü	P	8
Systeme I - Betriebssysteme	V, Ü	P	4
Systeme II - Rechnernetze	V, Ü	P	6

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche I (12 bzw. 14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Datenbanken und Informationssysteme	V, Ü	P	6
Informatik II - Algorithmen und Datenstrukturen	V, Ü	WP	8
Softwaretechnik	V, Ü	WP	6
Künstliche Intelligenz	V, Ü	WP	6

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche II (3 bzw. 6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Softwarepraktikum	P	WP	6
Proseminar aus dem Bereich der Informatik	S	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Informatik I - Programmierung: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 8 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Systeme I - Betriebssysteme: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung
- Systeme II - Rechnernetze: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 18 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Informatik

- Informatik I - Programmierung: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Systeme I - Betriebssysteme: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Systeme II - Rechnernetze: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

Bei der Bildung der Note für das Modul Grundlagen der Informatik werden die Noten der Modulteilprüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

2. Vertiefung ausgewählter Themenbereiche I

- Datenbanken und Informationssysteme: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung
- Informatik II - Algorithmen und Datenstrukturen: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung bzw. Softwaretechnik: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung bzw. Künstliche Intelligenz: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Vertiefung ausgewählter Themenbereiche werden die Noten der Modulteilprüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

3. Vertiefung ausgewählter Themenbereiche II

- Softwarepraktikum: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung bzw. Proseminar aus dem Bereich der Informatik: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen entsprechend der in dem jeweiligen Modul erworbenen ECTS-Punkte gewichtet.

Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie" sind 34 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Theologie (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theologischer Grundkurs, Teil I	V, S	P	6

Theologischer Grundkurs, Teil II	V, S	P	4
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte	V	P	3
Vorlesung Dogmatik: Christologie	V	WP	3
Vorlesung Dogmatik: Gotteslehre	V	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Schwerpunktmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Schwerpunktbereich Alttestamentliche Literatur
- Schwerpunktbereich Neutestamentliche Literatur
- Schwerpunktbereich Mittlere und Neuere Kirchengeschichte

Schwerpunktbereich Alttestamentliche Literatur (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur Theologie des Alten Testaments	V	P	2
Vorlesung zur Theologie des Alten Testaments	V	P	2
Vorlesung zur Exegese des Alten Testaments	V	P	2
Seminar zu einem Thema der Theologie oder der Exegese des Alten Testaments	S	P	4
Seminar zu einem Thema der Theologie oder der Exegese des Alten Testaments	S	P	4

Schwerpunktbereich Neutestamentliche Literatur (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur Theologie des Neuen Testaments	V	P	2
Vorlesung zur Theologie des Neuen Testaments	V	P	2
Vorlesung zur Exegese des Neuen Testaments	V	P	2
Seminar zu einem Thema der Theologie oder der Exegese des Neuen Testaments	S	P	4
Seminar zu einem Thema der Theologie oder der Exegese des Neuen Testaments	S	P	4

Schwerpunktbereich Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur Kirchengeschichte des Mittelalters	V	P	2
Vorlesung zur Kirchengeschichte der Reformationszeit	V	P	2
Vorlesung zum Themenbereich "Kirche und Nationalsozialismus"	V	P	2
Seminar zu einem Thema der Kirchengeschichte	S	P	4
Seminar zu einem Thema der Kirchengeschichte	S	P	4

Ergänzungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module, wobei der im Schwerpunktmodul gewählte Bereich unberücksichtigt bleibt:

- Ergänzungsbereich Alttestamentliche Literatur (4 ECTS-Punkte)
- Ergänzungsbereich Neutestamentliche Literatur (4 ECTS-Punkte)

- **Ergänzungsbereich Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (4 ECTS-Punkte)**
- **Ergänzungsbereich Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte (4 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar zu einem Thema des Ergänzungsbereichs	S	P	4

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Theologischer Grundkurs, Teil I
- Theologischer Grundkurs, Teil II

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 4 bzw. 6 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis von insgesamt 10 ECTS-Punkten aus den Lehrveranstaltungen Theologischer Grundkurs, Teil I und Theologischer Grundkurs, Teil II.

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Vorlesung des Moduls Grundlagen der Theologie zu einem Thema aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte
 - Vorlesung Dogmatik: Christologie bzw. Vorlesung Dogmatik: Gotteslehre
- Vorlesung des belegten Schwerpunktmoduls nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 15 ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Theologie

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Orientierungsprüfungsleistung):
 - Theologischer Grundkurs, Teil I
 - Theologischer Grundkurs, Teil II
- mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung):
 - Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte
 - Vorlesung Dogmatik: Christologie bzw. Vorlesung Dogmatik: Gotteslehre

2. Schwerpunktmodul: Schwerpunktbereich Alttestamentliche Literatur oder Neutestamentliche Literatur oder Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
 - Vorlesung im gewählten Schwerpunktmodul nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
 - Vorlesung im gewählten Schwerpunktmodul nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - Seminar im gewählten Schwerpunktmodul nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

3. Ergänzungsmodul: Ergänzungsbereich Alttestamentliche Literatur oder Neutestamentliche Literatur oder Mittlere und Neuere Kirchengeschichte oder Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte

Seminar des Ergänzungsmoduls: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Theologie	2-fach
Schwerpunktmodul	3-fach
Ergänzungsmodul	1-fach

Katholische Theologie: Caritaswissenschaft, Gesellschaftslehre und Kirchenrecht

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Katholische Theologie: Caritaswissenschaft, Gesellschaftslehre und Kirchenrecht" sind 34 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Katholische Theologie: Caritaswissenschaft, Gesellschaftslehre und Kirchenrecht" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Theologie (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theologischer Grundkurs, Teil I	V, S	P	6
Theologischer Grundkurs, Teil II	V, S	P	4
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte	V	P	3
Vorlesung Dogmatik: Christologie	V	WP	3
Vorlesung Dogmatik: Gotteslehre	V	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Schwerpunktmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Schwerpunktbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit
- Schwerpunktbereich Christliche Gesellschaftslehre
- Schwerpunktbereich Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte

Schwerpunktbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Vorlesung zur Allgemeinen Einführung in die Caritaswissenschaft	V	P	2
Vorlesung zu Konflikt- und Kommunikationstheorien	V	P	2
Vorlesung zur Allgemeinen Nosologie	V	P	2
Seminar zum kirchlich-theologischen und gesellschaftlich-soziologischen Bezugsrahmen der diakonischen Praxis	S	P	4
Seminar zu den Gegenwartsaufgaben christlicher Sozialarbeit	S	P	4

Schwerpunktbereich Christliche Gesellschaftslehre (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu Grundfragen der Gesellschaftslehre	V	P	2
Vorlesung zu Kirche und Wirtschaftsgesellschaft	V	P	2
Vorlesung zur Familienethik	V	P	2
Seminar zu einem Thema der Christlichen Gesellschaftslehre	S	P	4
Seminar zum Umgang mit statistischen Daten	S	P	4

Schwerpunktbereich Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu Grundfragen des Kirchenrechts	V	P	2
Vorlesung zum Kirchlichen Verfassungsrecht	V	P	2
Vorlesung zum Kanonischen Eherecht	V	P	2
Seminar zu einem Thema des Kirchenrechts/der Kirchlichen Rechtsgeschichte	S	P	4
Seminar zu einem Thema des Kirchenrechts/der Kirchlichen Rechtsgeschichte	S	P	4

Ergänzungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Ergänzungsmodule, wobei der im Schwerpunktmódul gewählte Bereich unberücksichtigt bleibt:

- **Ergänzungsbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit (4 ECTS-Punkte)**
- **Ergänzungsbereich Christliche Gesellschaftslehre (4 ECTS-Punkte)**
- **Ergänzungsbereich Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte (4 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar zu einem Thema des Ergänzungsbereichs	S	P	4

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Theologischer Grundkurs, Teil I
- Theologischer Grundkurs, Teil II

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 4 bzw. 6 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis von insgesamt 10 ECTS-Punkten aus den Lehrveranstaltungen Theologischer Grundkurs, Teil I und Theologischer Grundkurs, Teil II.

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte
 - Vorlesung Dogmatik: Christologie
bzw.
Vorlesung Dogmatik: Gotteslehre
- Vorlesung des belegten Schwerpunktmoduls nach Wahl der bzw. des Studierenden:
mündliche Modulteilprüfung

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 15 ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Theologie

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Orientierungsprüfungsleistung):
 - Theologischer Grundkurs, Teil I
 - Theologischer Grundkurs, Teil II
- mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung):
 - Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte
 - Vorlesung Dogmatik: Christologie
bzw.
Vorlesung Dogmatik: Gotteslehre

2. Schwerpunktmodul: Schwerpunktbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit oder Christliche Gesellschaftslehre oder Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte

- Vorlesung im gewählten Schwerpunktmodul nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Vorlesung im gewählten Schwerpunktmodul nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
- Seminar im gewählten Schwerpunktmodul nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

3. Ergänzungsmodul: Ergänzungsbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit oder Christliche Gesellschaftslehre oder Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte

Seminar des Ergänzungsmoduls: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Theologie	2-fach
Schwerpunktmodul	3-fach
Ergänzungsmodul	1-fach

Katholische Theologie: Pastoraltheologie und Religionspädagogik

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Katholische Theologie: Pastoraltheologie und Religionspädagogik" sind 34 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Katholische Theologie: Pastoraltheologie und Religionspädagogik" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Theologie (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theologischer Grundkurs, Teil I	V, S	P	6
Theologischer Grundkurs, Teil II	V, S	P	4
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte	V	P	3
Vorlesung Dogmatik: Christologie	V	WP	3
Vorlesung Dogmatik: Gotteslehre	V	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Schwerpunktmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Schwerpunktbereich Pastoraltheologie
- Schwerpunktbereich Religionspädagogik und Katechetik

Schwerpunktbereich Pastoraltheologie (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur Geschichte und Grundlegung der Pastoraltheologie	V	P	2
Vorlesung zur Verwirklichung von Pastoral in Gemeinde/Pfarrei	V	P	2
Vorlesung zur Verwirklichung von Pastoral durch Ämter und Dienste	V	P	2
Seminar zu einem Thema der Pastoraltheologie	S	P	4
Seminar zu einem Thema der Pastoraltheologie	S	P	4

Schwerpunktbereich Religionspädagogik und Katechetik (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu den Grundlagen religiöser Erziehung	V	P	2
Vorlesung zu Grundfragen des Religionsunterrichts	V	P	2
Vorlesung zum Themenbereich Kirchliche Jugendarbeit und Theologische Erwachsenenbildung	V	P	2
Seminar zur Didaktik des Religionsunterrichts	S	P	4
Seminar zur Medienpädagogik	S	P	4

Ergänzungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module, wobei der im Schwerpunktmodul gewählte Bereich unberücksichtigt bleibt:

- **Ergänzungsbereich Pastoraltheologie (4 ECTS-Punkte)**
- **Ergänzungsbereich Religionspädagogik und Katechetik (4 ECTS-Punkte)**
- **Ergänzungsbereich Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte (4 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar zu einem Thema des Ergänzungsbereichs	S	P	4

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Theologischer Grundkurs, Teil I
- Theologischer Grundkurs, Teil II

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 4 bzw. 6 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis von insgesamt 10 ECTS-Punkten aus den Lehrveranstaltungen Theologischer Grundkurs, Teil I und Theologischer Grundkurs, Teil II.

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte
 - Vorlesung Dogmatik: Christologie
bzw.
Vorlesung Dogmatik: Gotteslehre
- Vorlesung des belegten Schwerpunktmoduls nach Wahl der bzw. des Studierenden:
mündliche Modulteilprüfung

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 15 ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Theologie

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Orientierungsprüfungsleistung):
 - Theologischer Grundkurs, Teil I
 - Theologischer Grundkurs, Teil II
- mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung):
 - Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte
 - Vorlesung Dogmatik: Christologie
bzw.
Vorlesung Dogmatik: Gotteslehre

2. Schwerpunktmodul: Schwerpunktbereich Pastoraltheologie oder Religionspädagogik und Katechetik
 - Vorlesung im gewählten Schwerpunktmodul nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
 - Vorlesung im gewählten Schwerpunktmodul nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - Seminar im gewählten Schwerpunktmodul nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
3. Ergänzungsmodul: Ergänzungsbereich Pastoraltheologie oder Religionspädagogik und Katechetik oder Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte
Seminar des Ergänzungsmoduls: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Theologie	2-fach
Schwerpunktmodul	3-fach
Ergänzungsmodul	1-fach

Katholische Theologie: Systematische Theologie und Theologiegeschichte

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Katholische Theologie: Systematische Theologie und Theologiegeschichte" sind 34 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Katholische Theologie: Systematische Theologie und Theologiegeschichte" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Theologie (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theologischer Grundkurs, Teil I	V, S	P	6
Theologischer Grundkurs, Teil II	V, S	P	4
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte	V	P	3
Vorlesung Dogmatik: Christologie	V	WP	3
Vorlesung Dogmatik: Gotteslehre	V	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Schwerpunktmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Schwerpunktbereich Christliche Religionsphilosophie
- Schwerpunktbereich Fundamentaltheologie
- Schwerpunktbereich Dogmatik
- Schwerpunktbereich Moralthologie

Schwerpunktbereich Christliche Religionsphilosophie (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Vorlesung "Einführung in die Religionsphilosophie"	V	P	2
Vorlesung zur Philosophischen Theologie einer Epoche	V	P	2
Vorlesung "Grundzüge philosophischer Anthropologie"	V	P	2
Seminar zu einem Thema der Christlichen Religionsphilosophie	S	P	4
Seminar zu einem Thema der Christlichen Religionsphilosophie	S	P	4

Schwerpunktbereich Fundamentaltheologie (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung "Fundamentaltheologie I"	V	P	2
Vorlesung "Fundamentaltheologie II"	V	P	2
Vorlesung "Fundamentaltheologie III"	V	P	2
Seminar zu einem Thema der Fundamentaltheologie	S	P	4
Seminar zu einem Thema der Fundamentaltheologie	S	P	4

Schwerpunktbereich Dogmatik (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung "Schöpfungslehre"	V	P	2
Vorlesung "Eschatologie"	V	P	2
Vorlesung "Gnadenlehre"	V	P	2
Seminar zu einem Thema der Dogmatik	S	P	4
Seminar zu einem Thema der Dogmatik	S	P	4

Schwerpunktbereich Moraltheologie (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung "Grundfragen der Moraltheologie I"	V	P	2
Vorlesung zu einem Thema der Angewandten Ethik	V	P	2
Vorlesung zu Grundfragen der Lebensethik	V	P	2
Seminar zu einem Thema der Moraltheologie	S	P	4
Seminar zu einem Thema der Moraltheologie	S	P	4

Ergänzungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Ergänzungsmodule, wobei der im Schwerpunktmódul gewählte Bereich unberücksichtigt bleibt:

- Ergänzungsbereich Christliche Religionsphilosophie (4 ECTS-Punkte)
- Ergänzungsbereich Fundamentaltheologie (4 ECTS-Punkte)
- Ergänzungsbereich Dogmatik (4 ECTS-Punkte)
- Ergänzungsbereich Moraltheologie (4 ECTS-Punkte)
- Ergänzungsbereich Religionsgeschichte (4 ECTS-Punkte)
- Ergänzungsbereich Quellenkunde der Theologie des Mittelalters (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar zu einem Thema des Ergänzungsbereichs	S	P	4

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen ist schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Theologischer Grundkurs, Teil I
- Theologischer Grundkurs, Teil II

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 4 bzw. 6 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis von insgesamt 10 ECTS-Punkten aus den Lehrveranstaltungen Theologischer Grundkurs, Teil I und Theologischer Grundkurs, Teil II.

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte
 - Vorlesung Dogmatik: Christologie
bzw.
Vorlesung Dogmatik: Gotteslehre
- Vorlesung des belegten Schwerpunktmoduls nach Wahl der bzw. des Studierenden:
mündliche Modulteilprüfung

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 15 ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Theologie

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Orientierungsprüfungsleistung):
 - Theologischer Grundkurs, Teil I
 - Theologischer Grundkurs, Teil II
- mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung):
 - Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte
 - Vorlesung Dogmatik: Christologie
bzw.
Vorlesung Dogmatik: Gotteslehre: mündliche Modulteilprüfung

2. Schwerpunktmodul: Schwerpunktbereich Christliche Religionsphilosophie oder Fundamentaltheologie oder Dogmatik oder Moraltheologie

- Vorlesung im gewählten Schwerpunktmodul nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Vorlesung im gewählten Schwerpunktmodul nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
- Seminar im gewählten Schwerpunktmodul nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

3. Ergänzungsmodul: Ergänzungsbereich Christliche Religionsphilosophie oder Fundamentaltheologie oder Dogmatik oder Moraltheologie oder Religionsgeschichte oder Quellenkunde der Theologie des Mittelalters

Seminar des Ergänzungsmoduls: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Theologie	2-fach
Schwerpunktmodul	3-fach
Ergänzungsmodul	1-fach

Anlage D

zur Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Bestimmungen für den Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen"

§ 1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module in folgenden Bereichen zu wählen:

1. Fremdsprachenkompetenz
2. Medienkompetenz
3. Kommunikationskompetenz
4. EDV-Kompetenz
5. Managementkompetenz

(2) Die in den genannten Bereichen angebotenen Module werden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

§ 3 Besondere Bestimmungen

In Verbindung mit bestimmten Studienfächern sind bei der Wahl der BOK-Module die folgenden Bestimmungen zu berücksichtigen:

(1) Hauptfach Philosophie

Studierende im Hauptfach Philosophie, die das Lateinum oder das Graecum (bzw. als äquivalent anerkannte Latein- bzw. Griechischkenntnisse) nicht nachweisen können, müssen im Bereich Fremdsprachenkompetenz entweder das Modul "Grundkenntnisse Latein" oder das Modul "Grundkenntnisse Altgriechisch" belegen und in diesem 16 ECTS-Punkte erwerben.

Freiburg, den 11. Oktober 2005

Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor